



LANDKREIS GIFHORN

DER LANDRAT

Landkreis Gifhorn • Schlossplatz 1 • 38518 Gifhorn
FB 9.3

Per Postzustellungsurkunde

PNE AG
z.Hd. Frau Gieseler
Peter-Henlein-Straße 2-4
27472 Cuxhaven

9 - Umwelt

Herr Otte

Außenstelle Cardenap, Zimmer 012

Tel. 05371 82-738

Fax 05371 82-788

Wolfram.Otte@gifhorn.de

Aktenzeichen:

9.3/74.01-01.26

23.07.2021

Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)¹; Genehmigung

Genehmigungsbescheid

I.

1.

Hiermit wird der PNE AG, Peter-Henlein-Straße 2-4, 27472 Cuxhaven, auf den Antrag vom 20.05.2019 gemäß §§ 4 und 10 BImSchG i. V. m. Nr. 1.6.2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV)² die Genehmigung zu der Errichtung und dem Betrieb der folgenden Anlage erteilt:

Windpark Groß Oesingen

Standort

Gemarkung:	Zahrenholz	
WEA 01	Flur: 1	Flurstück 58/2
WEA 03	Flur: 1	Flurstück 4/1
WEA 05	Flur: 1	Flurstück 4/1
WEA 07	Flur: 1	Flurstück 4/1
WEA 08	Flur: 1	Flurstück 4/1
WEA 09	Flur: 1	Flurstück 4/1
Gemarkung:	Steinhorst	
WEA 02	Flur: 7	Flurstück 91/3
WEA 04	Flur: 7	Flurstück 87/1
Gemarkung:	Groß Oesingen	
WEA 06	Flur: 10	Flurstück 19/5

¹ Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), in der z. Z. gültigen Fassung

² Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), in der z. Z. gültigen Fassung

Hausanschrift:

Schlossplatz 1
38518 Gifhorn

Haltestelle:

Rathaus, Linie 100, 102,
170

Sprechzeiten von:

Mo. bis Fr. 8:30 - 12:00 Uhr
und
Do. 14:00 - 17:00 Uhr
Weitere Sprechzeiten nach
besonderer Vereinbarung.

Konten der Kreiskasse:

Sparkasse Celle-Gifhorn-Wolfsburg
BIC: NOLADE21GFW
IBAN: DE79 2695 1311 0011 0005 02

Postbank Hannover
BIC: PBNKDEFF250
IBAN: DE18 2501 0030 0006 2263 00

Kontakt:

Telefon: 05371 82-0
Telefax: 05371 82-357
Internet: <http://www.gifhorn.de>

USt.-Nr.: 19/200/07056
USt.-Id.: DE115235840 (FA Gifhorn)

2.

Die Genehmigung erstreckt sich auf die Errichtung und den Betrieb von neun Windenergieanlagen, acht Anlagen des Typs Nordex N131/3.6 mit 84 m Nabenhöhe einer Leistung von 3,6 MW, einem Rotordurchmesser von 131 m und einer Gesamthöhe von 149,5 m sowie einer Anlage des Typs N131/3.6 mit 99 m Nabenhöhe, einer Leistung von 3,6 MW, einem Rotordurchmesser von 131 m und einer Gesamthöhe von 164,5 m.

3.

Die Errichtung und der Betrieb der genehmigten Anlage sind gemäß der aufgeführten Auflagen, Bedingungen, Nebenbestimmungen und Hinweise durchzuführen.

4.

Diese Genehmigung schließt nach § 13 BImSchG die nach der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO)³ zu erteilende Baugenehmigung ein.

5.

Die Kosten des Verfahrens sind vom Antragsteller zu tragen.

II.

Nebenbestimmungen und Auflagen:

1. Allgemeines

1.1 Die Anlage ist – soweit nachstehend nichts Abweichendes bestimmt ist – nach Maßgabe der im Anlagenverzeichnis aufgeführten Beschreibungen und Zeichnungen zu errichten und zu betreiben. Die Antragsunterlagen sind Bestandteil der Genehmigung.

1.2 Die Inbetriebnahme der Anlage ist der unteren Immissionsschutzbehörde des Landkreises Gifhorn spätestens 14 Tage vorher anzuzeigen.

1.3 Diese Genehmigung erlischt gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG, wenn innerhalb einer Frist von 2 Jahren nach Vollziehbarkeit des Genehmigungsbescheides nicht mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage begonnen wurde.

1.4 Der Genehmigungsbescheid ist am Betriebsort aufzubewahren.

1.5 Ein Wechsel des Anlagenbetreibers ist der Genehmigungsbehörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

1.6 Der Immissionsschutzbehörde des Landkreises Gifhorn, der zuständigen Polizeidienststelle und gegebenenfalls der Feuerwehr sind Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebes der Anlage unverzüglich mitzuteilen. Als Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebes sind alle Betriebszustände der Anlage zu verstehen, durch die eine Gemeingefahr hervorgerufen wird (z. B. Freisetzung von Stoffen, die in Brand geraten oder explodieren können).

1.7 Die Maßnahmen von immissionsschutzrechtlicher Überwachung sowie ökologischer Baubegleitung sind aufeinander abzustimmen.

2. Ortsplanung, Bauordnung und Brandschutz

Aufschiebende Bedingung

2.1 Die Baugenehmigung wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass der Bauaufsichtsbehörde vor dem Beginn der Bauarbeiten (Fundamentaushub der ersten Windenergieanlage) eine Sicherung in Form einer unbefristeten Bankbürgschaft für die Rückbaukosten in Höhe von 771.000 € erbracht wird.

Auflagen

2.2 Vor Baubeginn (Fundamentaushub der ersten Windenergieanlage) des Bauvorhabens Windpark Groß Oesingen hat die Bauherrin / der Bauherr entsprechend § 52 Abs. 2 Satz

³ Niedersächsische Bauordnung (NBauO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46), in der z. Z. gültigen Fassung

3 NBauO der Bauaufsichtsbehörde den Namen der Bauleiterin / des Bauleiters schriftlich mitzuteilen.

2.3 Vor Baubeginn (Fundamentaushub der ersten Windenergieanlage) sind Baulasten gem. § 6 Abs. 2 NBauO als Nachweis der Einhaltung der Grenzabstände für die Baumaßnahme Windpark Groß Oesingen erforderlich.

2.4 Vor Baubeginn (Fundamentaushub der ersten Windenergieanlage) sind Baulasterklärungen gem. § 4 Abs. 2 NBauO als Nachweise der Zugänglichkeit zur öffentlichen Verkehrsfläche für die Baumaßnahme Windpark Groß Oesingen erforderlich.

Nebenbestimmungen:

2.5 Die Genehmigung ist mit allen Nebenbestimmungen und Hinweisen vor Baubeginn (Fundamentaushub der ersten Windenergieanlage) den verantwortlichen Personen (§§ 52 - 56 NBauO: Grundstückseigentümer, Entwurfsverfasser, Unternehmer, Bauleiter usw.) zur Kenntnis zu geben.

2.6 Der Baubeginn (Fundamentaushub der ersten Windenergieanlage) ist der Bauaufsichtsbehörde 4 Wochen vor dem Beginn der Bauarbeiten schriftlich anzuzeigen (§ 76 Abs.1 NBauO).

2.7 Die Fertigstellung der Baumaßnahme ist hier anzuzeigen (§ 76 Abs. 1 NBauO).

2.8 Bauaufsichtliche Abnahmen sind nicht erforderlich.

2.9 Für die durch Typenstatik nachgewiesenen Konstruktionen ist der zugehörige Typenprüfbericht maßgeblich für die Bauausführung. Die Prüfbemerkungen sind zu beachten. Die dort festgelegten Nachweise und Bescheinigungen sind der Bauaufsichtsbehörde vor Inbetriebnahme unaufgefordert vorzulegen.

2.10 Die Bewehrungsabnahme der Fundamente ist durch einen Sachkundigen durchzuführen und bis zur Fertigstellung vorzulegen.

2.11 Die verwendete Betongüte ist aufgrund einer B2-Baustelle labormäßig zu begleiten. Die entsprechenden Zertifizierungen des Betons sind bis zur Fertigstellung vorzulegen.

2.12 Der geotechnische Bericht, aufgestellt von BRP Consult Ingenieure für Baugrund und Umwelt vom 29.05.2019, Projekt-Nr. 3282 ist Bestandteil dieser Genehmigung und bei der Ausführung zu beachten.

2.13 Die aktuelle Fundament-Vertriebsdokumentation K0801_074873 für die Abmessung der Fundamente- N131/3600 TS 99 ist vor Baubeginn (Fundamentaushub der ersten Windenergieanlage) vorzulegen.

2.14 Im Aufenthaltsbereich unter den Rotorblättern der Windenergieanlagen mit technischen Einrichtungen zur Außerbetriebnahme des Rotors bei Eisansatz ist durch Hinweisschilder auf die verbleibende Gefährdung durch Eisabfall bei Rotorstillstand oder Trudetriebetrieb aufmerksam zu machen.

2.15 Es sind wiederkehrende Prüfungen nach Abschnitt 15 der „Richtlinie für Windenergieanlagen Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung“ in der aktuellen Fassung i. V. m. den Vorgaben in dem begutachteten Wartungspflichtenbuch sowie den weiteren Auflagen in den übrigen Gutachten durchzuführen.

2.16 Ein Weiterbetrieb der Windenergieanlagen nach Ablauf der Entwurfslebensdauer muss von geeigneten unabhängigen Sachverständigen für Windenergieanlagen durch gemäß der „Richtlinie für den Weiterbetrieb von Windenergieanlagen Beurteilung von Turm und Gründung“ anfallende Inspektionen sowie Beurteilungen von Lasten und/ oder Komponenten der WEA geprüft werden.

2.17 Windenergieanlagen, die nicht mehr genutzt werden, sind rückstandsfrei einschließlich der Gründung und aller Bodenversiegelungen, entsprechend der Verpflichtungserklärung zu beseitigen.

Auflagen Brandschutz:

2.18 Die in den aktuellen brandschutzrechtlich relevanten Beschreibungen und Zeichnungen dargestellten Sachverhalte sind umzusetzen und vor Baubeginn (Fundamentaushub

der ersten Windenergieanlage) sicherzustellen. Dies betrifft insbesondere die Eintragung der baurechtlich notwendigen Zuwegungen zu den privaten Löschrinnen.

3. Immissionsschutz

3.1 Innerhalb des Windparks Groß Oesingen dürfen

3.1.1 maximal 8 Windenergieanlagen (WEA 2 bis WEA 9) des Typs **Nordex N131 / 3.6 MW mit einer** max. Nabenhöhe von 84,0 m sowie

3.1.2 maximal 1 Windenergieanlage (WEA 1) des Typs **Nordex N131 / 3.6 MW mit einer** max. Nabenhöhe von 99,0 m betrieben werden.

3.1.3 Alle 9 Anlagen dürfen folgend aufgeführte Werte nicht überschreiten:

- max. Nennleistung von je 3,60 MW,
- max. Rotordurchmesser von 131,0 m,
- max. zulässiger Schalleistungspegel $L_{e,max}$ i. H. von 104,8 dB(A) sowie diesem in der Betriebsart/Mode Standard zugeordnete, folgend aufgeführte maximal zulässige Oktav-Schalleistungspegel in dB(A):

	Oktavspektrum / dB (A)								
Frequenz (Hz)	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000	A
$L_{e,max,oktav}$	88,0	94,2	97,4	98,9	99,0	97,0	89,5	71,4	104,8

Hinweis: Der $L_{e,max}$ sowie der $L_{e,max,oktav}$ berücksichtigen die Unsicherheiten aus Typvermessung und Serienstreuung mit einem Vertrauensniveau von 90% gem. „Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen (WKA)“ der Länderarbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) vom 30.06.2016.

3.1.4 Die Anlagen dieses Typs dürfen ausschließlich mit Serrations, d.h. Rotoren mit Sägezahnhinterkante (STE) od. gleichwertig betrieben werden.

3.2 Die Betriebsparameter Windgeschwindigkeit in Nabenhöhe, Windrichtung, Leistung, Drehzahl und Betriebsmodus sind kontinuierlich als 10-Minuten-Mittelwerte aufzuzeichnen.

3.3 Die tatsächliche Betriebsweise der Anlage ist jederzeit rückwirkend über wenigsten 12 Monate nachzuweisen.

3.4 Nach Fertigstellung des WP kann die Genehmigungsbehörde eine Abnahmemessung - emissionsseitige Abnahmemessung lt. Pkt. 5.2 der „Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen“ der LAI mit Stand vom 30.06.2016 – an den WEA 1, 2, 8 und 9 verlangen.

3.5 Baubeginn (Fundamentaushub der ersten Windenergieanlage) und Inbetriebnahme sind der Genehmigungsbehörde schriftlich anzuzeigen.

3.6 Der Windpark Groß Oesingen ist mit einer Automatik zur Abschaltung der Anlagen entsprechend der vorgelegten Ausführungen zur Rotorschattenwurfregelung (PAVANA-Schreiben vom 27.04.2020 – Ergänzung zur Rotorschattenwurfregelung im Projekt Groß Oesingen, Niedersachsen) zu versehen.

3.6.1 Die Einhaltung der maximal zulässigen Beschattungsdauer am jeweiligen Immissionsort ist durch die Programmierung einer an der WEA installierten Abschaltautomatik zu gewährleisten. Im Zuge der Programmierung der einzelnen Abschaltmodule sind mittels präziser Lagebestimmung individuell ermittelte Koordinaten der Immissionsorte zu erfassen und in der Software zu hinterlegen. Dabei sind auch die besonderen örtlichen Gegebenheiten, wie Dachfenster oder Terrassen zu berücksichtigen.

3.6.2 Die Abschaltmodule des WP sind mit einer Messung der tatsächlichen Bestrahlungsstärke zu koppeln.

3.6.3 Die tatsächliche Beschattungsdauer an den einzelnen Immissionsorten ist auf 8 h pro Jahr zu begrenzen.

3.6.4 Die in dem Schattenwurfgutachten beschriebenen Immissionsorte IO 04 und IO 05 sind durch einen anderen Windpark bereits derart beaufschlagt, dass eine zusätzliche Beschattungsdauer nicht erfolgen darf.

- 3.6.5 Am IO 07 ist eine Beaufschlagung durch den WP Groß Oesingen bis zu 30 h / Jahr und bis zu 30 min / Tag zulässig.
- 3.6.6 Die ermittelten Daten zur Sonnenscheindauer und Abschaltzeit sind von der Steuereinheit über mindestens ein Jahr zu dokumentieren. Entsprechende Protokolle sind der Genehmigungsbehörde jährlich am Tag der Genehmigungserstellung vorzulegen. Dabei sind sowohl die voreingestellten Parameter als auch der tatsächliche Zustand bzgl. „Datum, Uhrzeit, Darstellung des Betriebsmodus der Anlage“ zu dokumentieren.
- 3.7 Die Rotorblätter sind zur Vermeidung von Lichtblitzen mit mittel reflektierenden Farben (z. B. RAL 7035-HR) und matter Glanzgrade gemäß DIN 67530/ISO 2813-1978 zu versehen.

4. ExxonMobil Production Deutschland GmbH

Im Zuge der Errichtung der Windenergieanlagen des Windparks Groß Oesingen ist der Sicherheitsabstand zu Erdgas-/Erdöl-Anlagen (z.B. Erdgasleitungen und Betriebsplätze) so zu wählen, dass eine Gefährdung, zum Beispiel durch Umsturz, Gondelabwurf oder Abwurf von Rotorblättern, ausgeschlossen ist.

Beachtlich sind hierbei insbesondere der Erlass „Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land (Windenergieerlass) des Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz und des Innenministeriums vom 24.2.2016 sowie die Rundverfügung Nr. 4.45 „Abstand von Windenergieanlagen (WEA) zu Einrichtungen des Bergbaus“ des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) Clausthal-Zellerfeld vom 12.01.2005, in welcher die maßgebenden Sicherheitsabstände für Windenergieanlagen zu Einrichtungen des Bergbaus behördlich definiert wurden.

Der Einsatz und das Fahren mit schwerem Gerät im Schutzstreifen der ExxonMobil Production Deutschland GmbH (EMPG)-Anlagen ist jeweils nur nach vorheriger Einweisung unter Aufsicht eines Beauftragten der EMPG zulässig. Die EMPG-Anlagen müssen auch während der Bauzeit zugänglich sein. Es ist insbesondere verboten im Schutzstreifen der EMPG Anlagen

- Mauern, Gatter, Zäune und dergleichen zu errichten
- Material, Gerät und Erdaushub zu lagern
- das Geländeniveau zu verändern
- Markierungen, Schilderpfähle und Festpunktzeichen zu verändern (sie sind erforderlichenfalls auf Kosten des Unternehmers zu sichern).

Im Bereich der Zufahrtstraße muss die Mindestüberdeckung vorhanden sein. Die Stärke der erforderlichen Überdeckung wird bei einem Ortstermin festgelegt. Es ist sicherzustellen, dass diese Mindestüberdeckung auch standsicher bleibt. Die Zufahrt ist so zu befestigen, dass Räder oder Ketten sich nicht eingraben können.

Es muss der freie Zugang zu den EMPG-Anlagen (auch während der Bauphase) gewährleistet sein. Eventuell erforderliche Überfahrten sind in Abstimmung mit dem nachfolgend aufgeführten Betrieb festzulegen und durch geeignete Maßnahmen zu sichern.

ExxonMobil Production Deutschland GmbH
Betrieb Osthannover
Bahnhofstraße 20
29367 Steinhorst
Tel: 0 51 48 / 98 99-0

Abweichungen von Sicherungsmaßnahmen können zugelassen werden, wenn eine Unbedenklichkeit durch ein Gutachten nachgewiesen wird und eine schriftliche Anerkennung durch die EMPG vor Beginn der Maßnahme erfolgt ist.

Tiefbau- und Dränagearbeiten mit Maschineneinsatz im Schutzstreifen der Leitung(en) müssen von dem zuständigen Überwachungsbetrieb der EMPG ständig beaufsichtigt werden.

Die Schutzanweisungen sind auf der Baustelle zusammen mit den Plänen vorzuhalten und auch für die bauausführende Firma beachtlich.

5. LSW Netz GmbH & Co. KG

- 5.1 Sollten während der Herstellung der Anlagen, z. B. bei einem Schwertransport mit Überhöhen, die geforderten Mindestabstände zu den unter Spannung stehenden Leiterseilen

unterschritten werden, so ist dieses rechtzeitig (mindestens 4 Wochen vor der beschriebenen Maßnahme) mit der LSW Netz GmbH & Co. KG abzustimmen.

- 5.2 Arbeiten im Näherungsbereich von Freileitungen bedürfen der Einweisung durch einen fachverantwortlichen Mitarbeiter. Hierzu sollte sich mindestens 4 Wochen vor dem gewünschten Termin mit der LSW Netz GmbH & Co. KG in Verbindung gesetzt werden.
- 5.3 Gemäß DIN EN 50341-2-4 darf bei Errichtung, Betrieb oder Instandhaltung der Windenergieanlagen des Windparks Groß Oesingen der Spannungsabhängige Mindestabstand zu dem ruhenden Leiterseil nicht unterschritten werden.

6. Feuerwehr der Samtgemeinde Wesendorf

- 6.1 Löschwassereinrichtung müssen jederzeit durch die Mittel der Feuerwehr in Betrieb genommen werden können, ohne Zuhilfenahme von Dritten oder zeitliche Verzögerung.
- 6.2 Durch die baurechtlich verantwortlichen Personen sind nach Anlagenerstellung Feuerwehrpläne gemäß des NBrandSchG⁴ zu erstellen, fortzuschreiben und der Feuerwehr der Samtgemeinde Wesendorf in schriftlicher (dreifach) und digitaler (einfach) Form zur Verfügung zu stellen. Werden besondere Maßnahmen und Einrichtungen zum Vorbeugenden Brandschutz installiert, so ist die Feuerwehr daraufhin einzuweisen (BMA-Anlagen, RWA-Abzüge, etc.).
- 6.3 Bauherren / Eigentümer sind über die Verantwortung einer Löschwasserrückhaltung auf ihrem Gelände im Brandfalle aufzuklären.

7. Wasserwirtschaft

Wassergefährdende Stoffe/Ind.-gewerbl. Abwasser:

- 7.1 Technische Anlagenteile (Getriebe-, Hydraulik-, Kühleinheit), die wassergefährdende Stoffe enthalten, sind so zu errichten, zu nutzen, zu unterhalten und zu betreiben, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Grund- und Oberflächenwasser nicht zu besorgen ist.
- 7.2 Bei den Bauarbeiten ist zur Vermeidung von Verunreinigungen des Untergrundes größte Sorgfalt anzuwenden. Fahrzeuge, Baumaschinen und Geräte, die Kraftstoff- und Ölverluste aufweisen, dürfen bei der Baumaßnahme nicht eingesetzt werden.
- 7.3 Im Umgang mit Kraft- und Schmierstoffen ist insbesondere beim Betanken und bei der Wartung von Baumaschinen größte Sorgfalt anzuwenden.
- 7.4 Im Rahmen der Wartungsarbeiten an den Windenergieanlagen abtropfende Flüssigkeiten sind aufzufangen oder trocken aufzunehmen. Dazu sind vor Ort geeignete Mittel in ausreichender Menge vorzuhalten bzw. durch das Serviceteam mitzuführen.
- 7.5 Störungen oder Betriebsunfälle, bei denen wassergefährdende Stoffe in nicht unerheblicher Menge ausgelaufen sind, oder ein Austreten dieser Stoffe zu befürchten ist, sind der Rettungsleitstelle des Landkreises Gifhorn oder der nächsten Polizeidienststelle unverzüglich anzuzeigen.
- 7.6 Bei der Entsorgung anfallender Stoffe sind die abfallrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

Oberflächengewässer:

Die Umsetzung nachfolgend aufgeführter Maßnahmen (Nr. 1-5) wird unter Beachtung der entsprechenden Auflagen genehmigt:

1. Querung des Sothbaches mit interner Kabeltrasse, Gem. Zahrenholz, F 1, FS 4/1, UTM-Koordinaten: E 595369, N 5835676 (Zone 32N)
2. Querung des Sothbaches mit interner Kabeltrasse, Gem. Steinhorst, F 7, FS 88, UTM-Koordinaten: E 595143, N 5835484 (Zone 32N)
3. Querung des Sothbaches mit interner Kabeltrasse, Gem. Zahrenholz, F 1, FS 1/4, UTM-Koordinaten: E 595104, N 5835117 (Zone 32N)

⁴ Niedersächsisches Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (Niedersächsisches Brandschutzgesetz - NBrandSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Juli 2012, in der z. Z. gültigen Fassung

4. Einbau eines Durchlasses DN 1000 in den Sothbach, Länge 10 m, Beton-Schwerlastrohr, Gem. Zahrenholz, F 1, FS 4/1, UTM-Koordinaten E 595376, N 5835678 (Zone 32N)
5. Einbau eines Durchlasses DN 1000 in den Sothbach, Länge 9,70 m, Schwerlastrohr, Gem. Steinhorst, F 7, FS 88, UTM-Koordinaten E 595142, N 5835486 (Zone 32N).

Auflagen:

- 7.7 Mindestabstände von 1,50 m vom Rohrscheitel zu den Böschungen und den Gewässer-
sohlen sind bei den Querungen (Kabel) in geschlossener Bauweise einzuhalten.
- 7.8 Bei Kabel-Verlegungen an Gewässern ist ein größtmöglicher Abstand vom Gewässerprofil
einzuhalten. Erdaushub und Materialien sind auf der vom Gewässer abgewandten Seite
zu lagern.
- 7.9 Sollten bei den Querungen der Gewässer Schäden an einem Gewässerprofil entstehen,
so ist das Profil in Abstimmung mit dem Gewässerunterhaltungspflichtigen kurzfristig
wiederherzustellen.
- 7.10 Sollte Bohrgut in ein Gewässer eingetragen werden, so ist dieses unverzüglich zu be-
räumen.
- 7.11 Der Kreuzungsbereich ist dauerhaft so zu kennzeichnen, dass die Unterhaltungsarbei-
ten dadurch nicht beeinträchtigt werden.
- 7.12 Während der Bauzeit ist der schadlose Wasserabfluss zu gewährleisten.
- 7.13 Die Sohle der Durchlässe ist jeweils mit einer mindestens 30 cm starken Schicht aus
natürlichem Sohlsubstrat / Kies auszubilden.
- 7.14 Der Baubeginn und das Bauende sind der Abteilung Wasserwirtschaft (Oberflächenge-
wässer) des Landkreises Gifhorn anzuzeigen.

8. Bodenschutz

- 8.1 In der Planungs- und Bauphase sowie beim Um- und Abbau von Anlagen ist eine boden-
kundliche Baubegleitung durch einen qualifizierten Geologen sicherzustellen.
- 8.2 Der Beginn der Bauarbeiten (Fundamentaushub der ersten Windenergieanlage) ist der
Genehmigungsbehörde 4 Wochen vorher mit Nennung des Namens des verantwortlichen
Geologen / der verantwortlichen Geologin mitzuteilen.
- 8.3 Alle durchgeführten Maßnahmen zum vorsorgenden Bodenschutz sind durch den beglei-
tenden Geologen / die begleitende Geologin in einem Bericht zu dokumentieren und der
Unteren Bodenschutzbehörde zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme vorzulegen.
- 8.4 Im Rahmen der Anlagenerstellung sind möglichst vorhandene Infrastrukturen (i. S. v.
Straßen, Wegen, Zufahrten) zu nutzen sowie Rangier-, Lager- und Baustellenflächen auf
ein Minimum zu reduzieren und entsprechend bodenschutzfachlich auszuweisen und zu
überwachen.
- 8.5 Um humosen Oberboden in einem nutzbaren Zustand zu erhalten und vor Vernichtung
oder Vergeudung zu schützen, ist dieser entsprechend § 202 Baugesetzbuch (BauGB)⁵
von anderen Bodenschichten getrennt auszuheben und zu lagern.
- 8.6 Boden ist schicht- und horizontgetreu ab- und aufzutragen sowie zu lagern. Des Weiteren
hat die Lagerung der Bodenmassen geschützt vor Witterung und Wassereinstau zu
erfolgen.
- 8.7 Stahlplatten oder Baggermatten sind im Sinne des sparsamen und schonenden Umgan-
ges mit den Schutzgütern Fläche und Boden auszulegen, um Strukturschäden zu vermei-
den. Für verdichtungsempfindliche oder wertvolle Bereiche sind Überfahrungsverbotszo-
nen abzugrenzen.

⁵ Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der z.
Z. gültigen Fassung

8.8 Im Zuge von Erdarbeiten oder Überfahrungen ist auf den Feuchtegehalt des Bodens sowie die Beschaffenheit der Gerätschaften zu achten.

8.9 Rückbaumaßnahmen

8.9.1 Die Rückbautiefe der Fundamente zur Wiederherstellung der Bodenfunktionen gemäß BBodSchG umfasst den effektiven Wurzelraum des Standortes bei Ackernutzung, zusätzlich eines Aufschlages von 4 dm, mindestens jedoch 1,2 m.

8.9.2 Bei der Wiederverfüllung ist standorttypisches Material zu verwenden.

8.9.3 Die Verdichtung des Füllmaterials durch Baugeräte ist zu vermeiden bzw. auf ein Minimum zu beschränken.

8.9.4 Um eventuellen Sackungen vorzubeugen, ist eine leichte Geländeüberhöhung vorzunehmen. In aller Regel ist an diesem Punkt eine Schüttung des Materials ausreichend.

8.9.5 Die den Rückbau betreffenden Arbeiten sind nur bei geeigneten Boden- und Bodenwasserverhältnissen durchzuführen.

9. Natur- und Landschaftsschutz, Landeswaldgesetz

Bedingungen:

9.1 Die vollständigen naturschutzfachlichen Unterlagen einschließlich der durch PNE AG nachgereichten Änderungen (Änderungen Stand 11.06.2021 und 17.06.2021) sind der Genehmigungsbehörde als pdf-Dateien (nicht schreibgeschützt) vor Baubeginn (Fundamentaushub der ersten Windenergieanlage) vorzulegen.

9.2 Die im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) (Stand 18.5.21 mit Änderungen vom 11.06.2021) dargestellten artenschutzrechtlich motivierten Vermeidungsmaßnahmen (4 V_{ASB}, 5 V_{ASB}, 6 V_{ASB}) bzw. die Präsenzprüfung Baumfalke (8 V_{ASB}) müssen vor Inbetriebnahme der WEA umgesetzt bzw. wirksam eingerichtet sein. Ein entsprechender Nachweis ist der unteren Naturschutzbehörde (UNB) vor Inbetriebnahme vorzulegen.

9.3 Die Maßnahmen 4 V_{ASB}, 5 V_{ASB}, 6 V_{ASB} und 9 A sind dinglich zu sichern (Grundbuch oder Baulast). Ein entsprechender Nachweis ist vor Inbetriebnahme vorzulegen.

9.4 Bezüglich der erforderlichen Abschaltung der WEA zum Schutz von Greifvögeln (Maßnahme 7 V_{ASB}) sind die entsprechenden Vereinbarungen mit den Flächenbewirtschaftern sicherzustellen und der UNB vor Betriebsbeginn vorzulegen. Bezüglich dieser Abschaltungen ist zudem vor Betriebsbeginn eine Abschaltkarte zu erstellen und der UNB sowie den betroffenen Bewirtschaftern auszuhändigen. Die Abschaltkarte hebt - auf Grundlage einer Amtlichen Liegenschaftskarte - die Flurstücke (Gemarkung/Flur/Flurstück) hervor, die mit mehr als 1000 m² Flächengröße in dem 150 m Radius um den geplanten WEA-Standort liegen (s. Abbildung unten).

Die Legende der Abschaltkarte muss sinngemäß insbesondere folgende Angaben enthalten

„Landwirtschaftliche Tätigkeiten (bodenwendende Arbeiten wie Grubbern, Pflügen sowie Ernte und Mahd) auf einem Flurstück mit Abschaltregelung sind durch den Landwirt meldepflichtig.

Die Meldung erfolgt an den Betreiber/ Parkwart (Angabe Telefonnummer und E-Mailadresse bei 24 Std/ 7 Tage die Woche Erreichbarkeit) im Zeitraum 1.4. bis 15.07. vor Beginn der Bewirtschaftungstätigkeit.

Ab Beginn der Bewirtschaftungstätigkeit und den beiden Folgetagen ist die WEA von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang abzuschalten.“

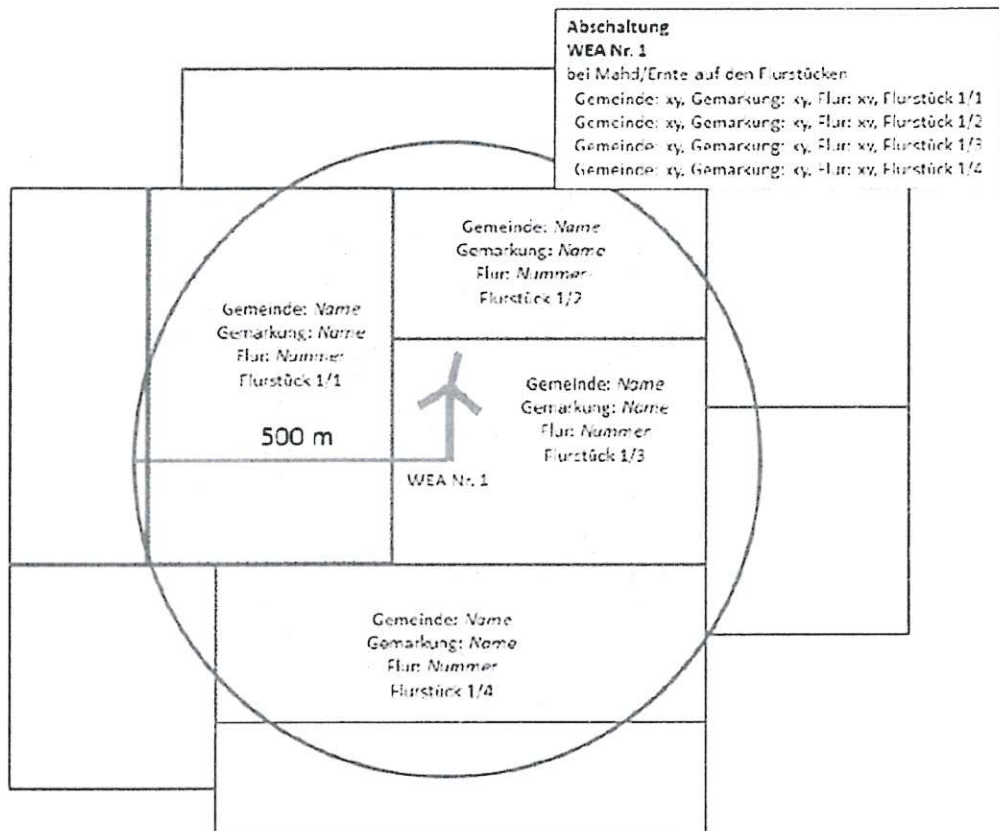


Abbildung zu Bedingung Nr.4: Beispiel Abschaltkarte (Abbildung aus: Integration artenschutzrechtlicher Vorgaben in Windkraftgenehmigungen, MELUND/LLUR 2017, S.21, Abb. 1). **Wichtig:** Im Falle der hier beantragten Genehmigung sind statt der in der Abbildung dargestellten 500 m **nur 150 m beachtlich!** (Rote Füllung = Flurstück mit Abschaltregelung).

Auflagen:

9.5 Abweichend vom LBP ist die Präsenzprüfung des Baumfalken (Maßnahme 8 V_{ASB}) im Umkreis von 500 m aller geplanten WEA durchzuführen und ggf. entsprechende Abschaltungen vorzunehmen. Die naturschutzfachlichen Unterlagen sind entsprechend anzupassen.

Begründung dieser Auflage: Der Baumfalken baut seine Nester nicht selbst, sondern bezieht jährlich andere Horste (z.B. Nester von Rabenvögeln) bei hoher Ortstreuung. Im räumlichen Umfeld des geplanten Windparks (Prüfradius 1 und 2) wurden zahlreiche unbesetzte Horste kartiert (vgl. Avifaunistische Untersuchungen, Abb.33, S.67). Die Reviergröße des Baumfalken beträgt mehrere Quadratkilometer. Es ist aufgrund der bisher vorliegenden Unterlagen/Biotopkartierungen nicht auszuschließen, dass Waldflächen und Gehölze im 500 m Radius aller geplanten Anlagen als Lebensraum bzw. potenzielle Niststätte des Baumfalken grundsätzlich geeignet sind. Somit ist nicht mit hinreichender Sicherheit auszuschließen, dass sich künftig Baumfalken im gesamten Umfeld der Anlage ansiedeln, was ggf. zu erhöhten Kollisionsrisiken führt. Auf Grund der geringen Zahl von 700 Brutpaaren des Baumfalken in Niedersachsen, sowie dem Rote-Liste Status 3 ist davon auszugehen, dass der Verlust jedes einzelnen Tieres negative Auswirkungen auf die Population hat. Daher ist in besonderem Maße für den Schutz des Baumfalken zu sorgen.

9.6 Die Ersatzzahlung in Höhe von 889.067,91 € ist mit Beginn der Hochbauarbeiten ohne Abzüge anteilig auf das Ersatzgeldkonto des Landkreises Gifhorn (682.947,31 €) bzw. des Landkreises Celle (206.120,60 €) einzuzahlen.

- 9.7 Die im LBP dargestellten Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind zu beachten und ggf. in den genannten Zeiträumen bzw. im direkten zeitlichen Zusammenhang mit Bau bzw. Betrieb der WEA umzusetzen. Die Maßnahmen sind ggf. dauerhaft (bzw. für die Dauer des Windkraft-Anlagenbestands bzw. Anlagenbetriebs) in ihrer Funktion zu erhalten. Entsprechende Nachweise über den genehmigungsgemäßen Zustand bzw. Durchführung der Maßnahmen sind der UNB jährlich bis spätestens 30.11. vorzulegen.
- 9.8 Abschaltung der WEA zum Schutz von Fledermäusen: Zur Minimierung des Tötungsrisikos von Fledermäusen sind die WEA in den in Maßnahme 1 V_{ASB} dargestellten Zeiträumen abzuschalten. Es ist sicherzustellen, dass bei Eintreten der Abschaltbedingungen sofort in den Trudelbetrieb (nach ca. 30 sec. 2 U/min) übergegangen wird. Wird bei abgeschalteter Windenergieanlage in mind. drei aufeinander folgenden 10-Minuten-Intervallen eine Windgeschwindigkeit von 6,0 m/s (Mittelwert) erreicht, kann die Anlage wieder in Betrieb genommen werden. Die Programmierung der Abschaltung ist durch den Betreiber sicherzustellen. Die Abschaltzeiten sind zu protokollieren. Der Beleg über die eingehaltenen Abschaltungen muss bis spätestens 30.11. jedes Jahres mit vollständigen Temperatur- und Winddaten sowie Daten zur Rotordrehung der Anlage in prüffähiger Form (Exceltabellen) der UNB übergeben werden.
- 9.9 Abschaltung WEA und Meldepflicht von landwirtschaftlichen Bewirtschaftungstätigkeiten: Zur Minimierung des Tötungsrisikos schlaggefährdeter Greifvogelarten sind die WEA gemäß Maßnahme 7 V_{ASB} im Zeitraum 1.04. bis 15.07. eines jeden Jahres ab Beginn bodenwendender Arbeiten (Pflügen, Grubbern) oder Mahd- bzw. Erntearbeiten im Radius von 150 Metern um den Mastfuß ab Beginn der Bewirtschaftungstätigkeit für die beiden Folgetage von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang abzuschalten. Diese Bewirtschaftungstätigkeiten sind durch die Flächenbewirtschaftler vor Beginn an den Betreiber der WEA zu melden. Dies ist durch entsprechende Verträge zwischen WEA-Betreiber und den Flächenbewirtschaftlern sicherzustellen. Der WEA-Betreiber muss hierzu im genannten Zeitraum durchgehend telefonisch erreichbar sein. Bei Eigentümer- oder Pächterwechsel während der Betriebszeit ist der UNB ein angepasster Vertrag vorzulegen. Die Protokolle der Abschaltungen im Zusammenhang mit den jeweiligen Bewirtschaftungsereignissen sind der UNB bis zum 15.08. jedes Jahres vorzulegen.
- 9.10 Waldkompensation: Die von Frau Ditges (Landwirtschaftskammer) in ihrer E-Mail vom 11.6.2011 angebotenen Maßnahmen/Verträge sind möglichst vor Baubeginn, spätestens bis zum 31.12.2021 umzusetzen/vorzulegen.
- 9.11 Die Kompensations- bzw. Vermeidungsmaßnahmen sind nach Möglichkeit als shapefiles (oder vergleichbares Datenformat) vorzulegen.

10. Luftrecht

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

Auflagen:

10.1 Kennzeichnung

Die Windkraftanlagen sind mit einer Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ (AVV) vom 24.04.2020 (BAnz AT 30.04.2020) zu versehen und als Luftfahrthindernisse zu veröffentlichen.

10.1.1 Tageskennzeichnung (WEA 01)

Die Rotorblätter der Windkraftanlage sind weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch drei Farbfelder von je 6 m Länge a) außen beginnend mit 6 Meter orange - 6 Meter weiß - 6 Meter orange oder b) außen beginnend mit 6 Meter rot - 6 Meter weiß oder grau - 6 Meter rot zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.

10.1.2 Tageskennzeichnung (WEA 02-09)

Die Rotorblätter der Windkraftanlagen sind weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch drei Farbfelder von je 6 m Länge a) außen beginnend mit 6 Meter orange - 6 Meter weiß - 6 Meter orange oder b) außen beginnend mit 6 Meter rot - 6 Meter weiß oder grau - 6 Meter rot zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.

Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windkraftanlagen ist das Maschinenhaus auf halber Höhe umlaufend rückwärtig mit einem mindestens zwei Meter hohen orange/roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.

Der Mast ist mit einem drei Meter hohen Farbring in orange/rot, beginnend in 40 ± 5 Meter über Grund oder Wasser, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 Meter hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

10.1.3 Nachtkennzeichnung (WEA 01)

Die Nachtkennzeichnung der Windenergieanlagen erfolgt durch Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES (AVV, Anhang 2).

Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.

Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gemäß der AVV, Nummer 3.9.

Sofern die Vorgaben des Anhangs 6 der AVV erfüllt werden, kann an dem geplanten Standort die Nachtkennzeichnung bedarfsgesteuert erfolgen.

Die Installation und die Inbetriebnahme der bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) bedarf der gesonderten Genehmigung durch die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr.

Hierbei sind folgende Unterlagen schriftlich oder elektronisch zu übersenden:

- Nachweis der Baumusterprüfung gemäß Anhang 6 Nummer 2 AVV durch eine vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur benannte Stelle sowie
- Nachweis des Herstellers und/oder Anlagenbetreibers über die standortbezogene Erfüllung der Anforderungen auf Basis der Prüfkriterien nach Anhang 6, Nummer 2 AVV.

10.1.4 Nachtkennzeichnung (WEA 02-09)

Die Nachtkennzeichnung der Windenergieanlagen erfolgt durch Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES (AVV, Anhang 2).

Zusätzlich ist eine Hindernisbefeuerebene, bestehend aus Hindernisfeuer (ES) (AVV, Anhang 1), am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerebene um bis zu 5 Meter nach oben/unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein. Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AVV, Anhang 3) vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.

Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.

Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gemäß der AVV, Nummer 3.9.

Sofern die Vorgaben des Anhangs 6 der AVV erfüllt werden, kann an dem geplanten Standort die Nachtkennzeichnung bedarfsgesteuert erfolgen.

Die Installation und die Inbetriebnahme der bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) bedarf der gesonderten Genehmigung durch die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr.

Hierbei sind folgende Unterlagen schriftlich oder elektronisch zu übersenden:

- Nachweis der Baumusterprüfung gemäß Anhang 6 Nummer 2 AVV durch eine vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur benannte Stelle sowie
- Nachweis des Herstellers und/oder Anlagenbetreibers über die standortbezogene Erfüllung der Anforderungen auf Basis der Prüfkriterien nach Anhang 6, Nummer 2 AVV.

10.1.5 Installation

Das „Feuer W, rot“ bzw. Feuer W, rot ES sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach - nötigenfalls auf Aufständern - angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden.

Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der Windkraftanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.

Die Blinkfolge der Feuer auf Windenergieanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.

Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von **50 bis 150 Lux** schalten, einzusetzen.

10.1.6 Stromversorgung

Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befehlssteuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.

Mehrere in einem bestimmten Areal errichtete Windenergieanlagen können als Windenergieanlagen-Blöcke zusammengefasst werden. Grundsätzlich bedürfen nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks, nicht aber die innerhalb des Blocks befindlichen Anlagen einer Kennzeichnung. Übertreten einzelne Anlagen innerhalb eines Blocks signifikant die sie umgebenden Hindernisse so sind diese ebenfalls zu kennzeichnen.

Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird.

Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen.

Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM-Zentrale in Frankfurt/Main unter der **Rufnummer 06103/707-5555** oder per **E-Mail an notam.office@dfs.de** unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, ist die NOTAM-Zentrale und die zuständige Genehmigungsbehörde, nach Ablauf der zwei Wochen erneut zu informieren.

Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, das für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Der Betrieb der Feuer ist bei einer geplanten Abschaltung bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen.

Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf zwei Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.

10.1.7 Sonstiges

Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer, „Feuer W, rot“, Feuer W, rot ES ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der AVV zu erfolgen.

Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m ü. Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.

Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.

10.2 Veröffentlichung

Da die Windenergieanlagen aus **Sicherheitsgründen** als Luftfahrthindernisse veröffentlicht werden müssen, sind

- a) **mind. 6 Wochen vor Baubeginn** das Datum des Baubeginns und
- b) **spätestens 4 Wochen nach Errichtung** die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Vergabe der ENR- Nummer und die endgültige Veröffentlichung in die Wege leiten zu können.

Die Meldung der Daten erfolgt schriftlich oder elektronisch an die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 42 Luftverkehr, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, unter Angabe des Aktenzeichens

4212/30316-3 (29/19)

und umfasst folgende Details:

- **DFS- Bearbeitungsnummer (Ni 10302)**
- **Name des Standorts**
- **Art des Luftfahrthindernisses**
- **Geographische Standortkoordinaten (Grad, Min. und Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoids (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen)**
- **Höhe der Bauwerksspitze (m über Grund)**
- **Höhe der Bauwerksspitze (m über NN, Höhensystem: DHHN 92)**
- **Art der Kennzeichnung (Beschreibung)**

Schließlich ist ein Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer der Stelle zu benennen, die einen Ausfall der Befeuerung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist.

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

Auflagen:

10.3 Die Windenergieanlagen 3, 4 und 8 müssen mit einer Steuerfunktion (einer sog. bedarfsgerechten Steuerung) ausgerüstet sein, die eine Störung der Flugsicherheit nach § 18 a LuftVG⁶ ausschließt.

10.3.1 Die geplante technische Lösung ist in ihrer Gesamtheit und Funktionalität von der Planungsphase bis zur Inbetriebnahme mit dem Luftfahrtamt der Bundeswehr (Postfach 90 61 10, 51127 Köln) abzustimmen.

10.3.2 Der Bundeswehr dürfen durch Errichtung, Betreiben und ggf. Abschaltung oder Abbau der eingebrachten Technologie keine Kosten entstehen. Diese Kosten sind durch den Betreiber zu tragen.

10.3.3 Die Abschalteneinrichtung muss auf dem Flugplatz **Celle** dauerhaft und durchgehend betriebsbereit sein. Zu diesem Zweck gewährleistet der Betreiber der Windenergiean-

⁶ Luftverkehrsgesetz (LuftVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 1942), in der z. Z. gültigen Fassung

lage die einwandfreie Steuerfunktion der Abschaltvorrichtung. Dies schließt die permanente technische Überwachung der Steuerung sowie die sofortige automatische Abschaltung der Windenergieanlage im Falle einer Fehlfunktion/Störung der Anlagen oder der Datenverbindung zur militärischen Flugsicherung ein.

- 10.3.4 Im Kontrollraum der örtlichen militärischen Flugsicherung ist nur ein zentrales Bedienelement für die bedarfsgerechte Steuerung zulässig. Das Bedienelement muss zusätzlich Zugänge/Nutzungen für unterschiedliche, ggf. auch andere Anbieter oder Nutzer bedarfsgerechter Steuerungen ermöglichen. Entsprechende zusätzliche Ports oder Einrichtungen sind dafür vorzusehen.
- 10.3.5 Vor einer Aufgabe und dem endgültigen Betriebsende der Abschaltvorrichtung ist die zuständige Genehmigungs- und Überwachungsbehörde auch für den Fall der Einstellung des militärischen Flugbetriebes und einer Nachnutzung des Flugplatzes mit Flugbetrieb unter geänderten Rahmenbedingungen über die Absicht in Kenntnis zu setzen. Deren Zustimmung ist für dieses Betriebsende erforderlich. Die Aufgabe der Abschaltvorrichtung ohne vorherige Zustimmung ist nicht zulässig.
- 10.4 Vier Wochen vor Baubeginn sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn unter Angabe des Zeichens II-024-19-BIA alle endgültigen Daten wie Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche, Gesamthöhe über NN und ggf. Art der Kennzeichnung anzuzeigen.
- 10.5 Die Bedienung der bedarfsgerechten Steuerung und die Entscheidung über die Dauer einer bedarfsgerechten Schaltung obliegen ausschließlich der Bundeswehr.
- 10.6 Für die bedarfsgerechte Steuerung wird der benötigte Luftraum und nicht die einzelne Windenergieanlage angewählt.
- 10.7 Zur weiteren Regelung der Errichtung, Einrichtung und des Betriebes der Windenergieanlagen 3, 4 und 8 und ihrer bedarfsgerechten Steuerung ist der Abschluss eines Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundeswehr, und dem WEA-Betreiber erforderlich. Der Vertrag mit der Bundeswehr hinsichtlich der bedarfsgerechten Steuerung muss vor Errichtung der Windenergieanlagen vorliegen. Der Wegebau ist davon nicht berührt. Er muss der Genehmigungsbehörde vorgelegt werden.
- 10.8 Zur Inbetriebnahme bedarf es der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Bundeswehr, die der Genehmigungsbehörde ebenfalls vorzulegen ist. Weiterhin ist der Bundeswehr vier Wochen nach Inbetriebnahme der letzten WEA das Einmessprotokoll unter Abgabe des Zeichens (Vorgangsnummer) vorzulegen.

11. Bodendenkmalpflege

- 11.1 Der Beginn der Erdarbeiten – hierzu zählen der Oberbodenabtrag und sämtliche in den Unterboden reichende Erdarbeiten – ist sobald wie möglich, mindestens aber zwei Wochen vorher, schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige ist an die Untere Denkmalschutzbehörde / Kreis- und Stadtarchäologie des Landkreises Gifhorn zu richten.
- 11.2 Zur Klärung des archäologischen Sachverhalts sind im Bereich der Windenergieanlagen 2 und 4 archäologische Suchschnitte anzulegen. Es sind mindestens 10 Prozent der geplanten Eingriffsflächen (Fundament, Zufahrt, Kranstellfläche usw.) zu untersuchen.
- 11.3 Die archäologischen Untersuchungen dürfen nur von einer archäologisch qualifizierten Fachkraft (Archäologe/In oder Grabungstechniker/In) durchgeführt werden. Die Beauftragung der qualifizierten Fachkraft ist im Vorfeld der Maßnahme mit der Unteren Denkmalschutzbehörde abzustimmen.
- 11.4 Für die archäologischen Untersuchungen ist der Oberboden bis auf die befundführenden Schichten unter Aufsicht und Anweisung des archäologischen Fachpersonals mit einem Hydraulikbagger mit schwenkbarer, zahnloser Grabraumschaufel abzuziehen.
- 11.5 Bei Befundaufkommen erfolgen flächenhafte Ausgrabungen der betroffenen Bereiche im direkten Anschluss an die Prospektionen.
- 11.6 Die archäologischen Arbeiten sind gemäß dem Standard des Verbandes der Landesarchäologen der Bundesrepublik Deutschland ergänzt durch die „Grundlegenden Standards

für archäologische Geländetätigkeiten im Bundesland Niedersachsen⁷ der Archäologischen Kommission für Niedersachsen e.V. in der jeweils aktuellen Fassung vorzunehmen. Abweichungen hiervon sind im Vorfeld mit der Kreis- und Stadtarchäologie abzustimmen.

- 11.7 Für die fachgerechte Durchführung der Dokumentationsarbeiten ist ausreichend Zeit einzuräumen.
- 11.8 Der Antragsteller stellt alle notwendigen Unterlagen und Informationen zur Verfügung, die für die Ausführung der Maßnahme notwendig sind (Vermessungs- und Planunterlagen usw.). Dies gilt auch für Informationen, die erst während der Durchführung der Maßnahme bekannt werden.
- 11.9 Der Antragsteller sorgt für die Freigabe des Geländes durch Grundeigentümer, Pächter und sonstige Nutzungsberechtigte sowie für die Schachtfreigabe (Leitungsrechte, Kampfmittelräumung).
- 11.10 Nach Grabungsende sind der Kreis- und Stadtarchäologie innerhalb von sechs Monaten ein vollständiger Grabungsbericht, die Originaldokumentation, die Originalfotos und das Fundmaterial vorzulegen. Über den Fundverbleib wird eine eigenständige Regelung getroffen.
- 11.11 Die Kosten für die fachgerechte archäologische Begleitung, Dokumentation und Bergung evtl. auftretender Funde und Befunde nach wissenschaftlichen Standards sowie die möglicherweise entstehenden Mehrkosten für Maschineneinsatz trägt der Bauherr.
- 11.12 Bei Medieninformationen ist die Kreis- und Stadtarchäologie vorab zu unterrichten.

12. Gemeinde Steinhorst

Die Erschließung des Windparks Groß Oesingen ist durch die Antragstellerin in einem städtebaulichen Vertrag / einer Nutzungsvereinbarung mit der Gemeinde Steinhorst zu sichern.

Hinweise:

1. Ortsplanung, Bauordnung und Brandschutz

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Baubeginn (Fundamentaushub der ersten Windenergieanlage) ohne eine vorgeschriebene Mitteilung i. S. v. § 52 Abs. 2 S. 3 NBauO an die Bauaufsichtsbehörde die Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens gemäß § 80 Abs. 1 Nr. 6 NBauO nach sich ziehen kann.

2. Immissionsschutz

Auf die Möglichkeit einer nachträglichen Anordnung im Einzelfall gem. Nr. 5.1 der TA-Lärm⁷ i. V. mit § 17 BImSchG wird ausdrücklich hingewiesen.

3. ExxonMobil Production Deutschland GmbH

Sollten Ausfallzeiten oder Trudelbetrieb von Windenergieanlagen während der Arbeiten auf den Anlagen der EMPG notwendig werden, so entstehen aufgrund dieser Ausfallzeiten keine Ansprüche gegenüber der EMPG.

Sämtliche durch das Vorhaben Windpark Groß Oesingen entstehenden Kosten für Sicherungsmaßnahmen, technische Anpassungen, Umbaumaßnahmen u. Ä. an den Anlagen der EMPG sind von dem Verursacher der Maßnahme zu tragen.

Die Sicherheit der Leitung(en) der EMPG sowie eventuell erforderliche Unterhaltungs- und Reparaturarbeiten bedingen eine jederzeitige Erreichbarkeit besagter Leitung(en), auch mit Maschineneinsatz. Dementsprechend ist der Leitungsschutzstreifen gemäß des geltenden technischen Regelwerkes Bauverbotszone.

Die geplante Maßnahme befindet sich in unmittelbarer Nähe der Produktionsanlage(n) der EMPG. Um ein Gefährdungspotenzial möglichst auszuschließen, sollte aus Sicherheits- und Planungsgründen Kontakt mit dem zuständigen Überwachungsbetrieb

ExxonMobil Production Deutschland GmbH

⁷ Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 1998 (GMBl Nr. 26/1998 S. 503), in der z. Z. gültigen Fassung

Betrieb Osthannover
Bahnhofstraße 20
29367 Steinhorst
Tel: 0 51 48 / 98 99-0

aufgenommen werden.

Im Fall der Nichterreichbarkeit sollte die Pförtnerie in Söhlingen unter der Telefonnummer: 0 42 62 23 02 ersatzweise kontaktiert werden.

4. LSW Netz GmbH & Co. KG

Gemäß DIN EN 50341-1 (VDE 0210-1) müssen zur Oberfläche neu geplanter Straßen und Verkehrswege die Sicherheitsabstände im Leistungsschutzbereich gewährleistet sein.

Aufschüttungen oder kurzzeitige Erdablagerungen innerhalb des Leitungsschutzbereiches dürfen nur mit Zustimmung der LSW Netz GmbH & Co. KG. vorgenommen werden.

Bei dem Einsatz von Baumaschinen innerhalb des Leitungsschutzbereiches ist äußerste Vorsicht geboten.

5. Wasserwirtschaft

Gemäß § 6 der Unterhaltungsordnung des Landkreises Gifhorn für die Gewässer III. Ordnung ist ein beidseitiger 5 m breiter Streifen entlang der oberen Böschungskante so zu bewirtschaften, dass die Unterhaltung nicht beeinträchtigt wird. Der Weg wird in einem Abstand von mindestens 3,50 m zur Böschungsoberkante angeordnet und so hergestellt, dass er für die Unterhaltungsfahrzeuge befahrbar ist.

Aus gewässerökologischen Gründen sollte der Abstand auf 5 m vergrößert werden.

Für die baulichen Maßnahmen sind Wasserhaltungen erforderlich. Wasserhaltungsmaßnahmen stellen Benutzungen nach § 9 WHG⁸ dar, die gemäß § 8 Abs. 1 WHG einer Erlaubnis bedürfen. Diese ist gesondert bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen. Für Einleitungen von gehobenem Grundwasser in Gewässer oder in das Grundwasser, auch bei breitflächiger Versickerung, ist durch Vorlage von Analyseergebnissen und ggf. Einsatz von Reinigungsanlagen die Unschädlichkeit nachzuweisen.

6. Bodenschutz

Die „GeoBerichte 28“ (Bodenschutz beim Bauen) des Nds. Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) sind als Erkenntnisquelle zu berücksichtigen.

7. Straßenbau und Verkehr

Sollten Zufahrten an der freien Strecke von Bundes- oder Landesstraßen für die verkehrliche Erschließung während der Herstellung der geplanten Windenergieanlagen genutzt werden müssen, so bedarf es einer Sondernutzungserlaubnis (temporäre Baustellenzufahrten).

Hierzu sind vom Betreiber der Windenergieanlage die entsprechenden aussagekräftigen Unterlagen (3fach) rechtzeitig vor Anlieferung der Schwertransporte dem regionalen Geschäftsbereich Wolfenbüttel der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr mit der Bitte um Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis zu übersenden.

Aus den Unterlagen (detaillierter Lageplan mit Angabe der Station, Querschnitt und Baubeschreibung) muss hervorgehen, welche Straßen mit welchen Fahrzeugen für die temporäre Erschließung genutzt werden sollen.

Ein Rückbau der Baumaßnahmen ist aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs vorzusehen.

Für die Beschilderung der Baustellenzufahrt ist die Beantragung einer verkehrsbehördlichen Anordnung (VBA) bei der Verkehrsbehörde erforderlich.

⁸ Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), in der z. Z. gültigen Fassung

8. Bodendenkmalpflege

Ungeachtet der sonstigen, für den Bereich der Bodendenkmalpflege definierten Bedingungen und Auflagen gelten für alle Erdarbeiten die Bestimmungen des NDSchG⁹ hinsichtlich unerwarteter Funde (Melde- und Anzeigepflicht bei Bodenfunden gem. § 14 NDSchG).

9. Allgemeine Hinweise

9.1 Genehmigungsbedürftige Anlagen sind gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG so zu errichten und zu betreiben, dass auch nach einer Betriebseinstellung:

- a) von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
- b) vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
- c) die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet wird.

Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der unteren Immissionsschutzbehörde des Landkreises Gifhorn unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der nachfolgend genannten Pflichten aus § 5 Abs. 3 BImSchG beizufügen.

9.2 Gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG besteht die Verpflichtung, die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der unteren Immissionsschutzbehörde des Landkreises mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn die Änderung Auswirkungen auf Menschen, Tiere, Pflanzen, dem Boden, das Wasser sowie Kultur- und sonstige Sachgüter haben kann.

9.3 Gemäß § 17 BImSchG können zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten nach Erteilung der Genehmigung weitere Anordnungen getroffen werden. Wird nach Erteilung der Genehmigung festgestellt, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist, wird die untere Immissionsschutzbehörde des Landkreises Gifhorn nachträgliche Anordnungen treffen.

9.4 Kommt der Betreiber einer Auflage oder einer vollziehbaren nachträglichen Anordnung nicht nach, so kann die untere Immissionsschutzbehörde des Landkreises Gifhorn gemäß § 20 BImSchG den Betrieb der Anlage bis zur Erfüllung der Auflagen oder der Anordnungen ganz oder teilweise untersagen.

9.5 Die untere Immissionsschutzbehörde des Landkreises Gifhorn kann den weiteren Betrieb der genehmigungsbedürftigen Anlage durch den Betreiber oder einen mit der Leitung des Betriebes Beauftragten untersagen, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit dieser Personen in Bezug auf die Einhaltung von Rechtsvorschriften zum Schutze vor schädlichen Umwelteinwirkungen dartun und die Untersagung zum Wohl der Allgemeinheit geboten ist.

9.6 Falls die Anlage nicht in Übereinstimmung mit diesem Genehmigungsbescheid errichtet, geändert oder betrieben wird, finden die Bußgeldvorschriften des § 62 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG und Strafvorschriften der §§ 324 ff. Strafgesetzbuch¹⁰ in der zum Zeitpunkt des Verstoßes gültigen Fassung Anwendung.

9.7 Dieser Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG von der Genehmigung nicht eingeschlossen werden.

⁹ Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Mai 1978 (Nds. GVBl. 1978, 517), in der z. Z. gültigen Fassung

¹⁰ Strafgesetzbuch (StGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), in der z. Z. gültigen Fassung

9.8 Die Genehmigung erlischt auch, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG) und soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird (§ 18 Abs. 2 BImSchG).

III.

Begründung:

Am 20.05.2019 wurde die Genehmigung zu Errichtung und Betrieb von neun Windenergieanlagen beantragt. Dem Antrag waren die erforderlichen Zeichnungen, Erklärungen und sonstigen Unterlagen beigelegt. Im Laufe des Genehmigungsverfahrens wurden ergänzende Unterlagen nachgefordert. Grund hierfür war die Anpassung an geänderte Anforderungen. Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens, welches nach den Vorgaben des § 10 BImSchG und der 9. BImSchV¹¹ als förmliches Verfahren mit Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt wurde, erfolgte auch die nach § 7 Abs. 3 i. V. m. Nr. 1. 6. 2 der Anlage 1 des UVPG¹² vorgeschriebene Umweltverträglichkeitsprüfung. Die im Rahmen dieser Prüfung erstellte Umweltverträglichkeitsuntersuchung diente neben den anderen in § 20 Abs. 1a der 9. BImSchV genannten Grundlagen der Erstellung einer zusammenfassenden Darstellung der zu erwartenden Auswirkungen des beantragten Vorhabens auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter, sowie damit zusammenhängender Maßnahmen. Als Ergebnis ist das Vorhaben als umweltverträglich einzustufen.

Der Antragsteller hatte den Antragsunterlagen verschiedene Gutachten beigelegt, die für die Genehmigungsbehörde plausibel und nachvollziehbar sind.

Im Genehmigungsverfahren wurden folgende Träger öffentlicher Belange beteiligt:

Samtgemeinde Wesendorf
Samtgemeinde Lachendorf
Gemeinde Groß Oesingen
Gemeinde Steinhorst
Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig
Niedersächsisches Forstamt Unterlüß
Niedersächsisches Forstamt Oerrel
Forstamt Südostheide
Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
Landwirtschaftskammer Niedersachsen
Regionalverband Großraum Braunschweig
Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Geschäftsbereich Wolfenbüttel
Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Geschäftsbereich Hannover
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Bundesnetzagentur
Deutsche Telekom AG
LSW Energie GmbH & Co. KG
Avacon AG
DEA Deutsche Erdöl AG
Exxon Mobile Production Deutschland GmbH
Neptune Energy
Landkreis Celle
Fachbereiche Bauwesen, Kreisstraßenwesen und Umwelt des Landkreises Gifhorn.

Die Gemeinden Groß Oesingen und Steinhorst haben ihr jeweiliges Einvernehmen gemäß § 36 BauGB erteilt.

Dem Vorhaben stehen andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes nicht entgegen.

Die Bekanntmachung des Vorhabens erfolgte im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn sowie zwei örtlichen Tageszeitungen und dem UVP-Portal des Landes Niedersachsen zum

¹¹ Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), in der z. Z. gültigen Fassung

¹² Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), in der z. Z. gültigen Fassung

30.06.2020. Dabei wurden auch Zeit und Ort der Auslegung des Antrags und der Antragsunterlagen bekannt gemacht. Die Absage des Erörterungstermins erfolgte ebenfalls im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn sowie den zwei örtlichen Tageszeitungen und dem UVP-Portal des Landes Niedersachsen zum 29.01.2021. Der Antrag und die beigelegten Unterlagen, die die Angaben über die Auswirkungen der Anlage auf die Nachbarschaft und die Allgemeinheit enthalten, wurden in der Zeit vom 08.07.2020 bis einschließlich 19.08.2020 bei dem Landkreis Gifhorn, der Samtgemeinde Hankensbüttel, der Samtgemeinde Lachendorf sowie der Samtgemeinde Wesendorf zur Einsichtnahme ausgelegt. Während der Einwendungsfrist (bis 20.09.2020) wurden **keine** Einwendung gegen das Vorhaben vorgetragen. Dementsprechend wurde kein Erörterungstermin durchgeführt.

Zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umwelteinwirkungen nach § 20 Abs. 1 der 9. BImSchV

Einleitung

Nach § 20 Abs. 1a der 9. BImSchV hat die Genehmigungsbehörde eine zusammenfassende Darstellung zu erstellen. Diese beinhaltet neben den festgestellten, möglichen Einwirkungen des Vorhabens auch eventuelle Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden, einschließlich ggf. Ersatzmaßnahmen bei nicht ausgleichbaren Eingriffen in Natur und Landschaft.

Nach § 20 Abs. 1b der 9. BImSchV hat auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung eine Bewertung der Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die in § 1 a genannten Schutzgüter zu erfolgen, in die die maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften einfließen.

Auf Grundlage der im o. a. Genehmigungsverfahren vorgelegten Antragsunterlagen (Pläne, Beschreibungen, gutachterliche Stellungnahmen zu Schall- und Schattenwurf, Umweltverträglichkeitsstudie und Landschaftspflegerischem Begleitplan) und der behördlichen Stellungnahmen lassen sich die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter wie folgt zusammenfassen und bewerten:

Beschreibung des Vorhabens

Geplant ist die Errichtung von acht Windenergieanlagen des Typs Nordex N131/3.6 mit einer Nabenhöhe von 84 m und einem Rotordurchmesser von 131 m und somit einer Gesamthöhe von 149,5 m sowie einer Windenergieanlage des Typs Nordex N131/3.6 mit einer Nabenhöhe von 99 m, einem Rotordurchmesser von ebenfalls 131 m und somit einer Gesamthöhe von 164,5 m.

Bezüglich der Anlagenkonzeption und – betriebsweise wird auf die ausführlichen Antragsunterlagen verwiesen. Die geplanten Anlagen liegen sämtlich im Vorranggebiet für Windenergienutzung GF Wesendorf Zahrenholz 01, in dem unmittelbaren Umfeld der Gemeinden Zahrenholz, Groß Oesingen und Grebshorn.

Die Standorte der geplanten Windenergieanlagen sind so gewählt, dass durch die Abstände zu den nächstgelegenen Siedlungen potentielle Beeinträchtigungen durch Schall möglichst geringgehalten werden. Dasselbe gilt für mögliche Beeinträchtigungen durch Schattenwurf.

Die überörtliche Erschließung erfolgt von Norden über die Kreisstraße K 1. Als Zuwegung zum Windpark dienen vorhandene Wirtschaftswege, welche teilweise auf die erforderliche Breite auszubauen sind.

Das Strom- und Telekommunikationsnetz innerhalb des Windparks wird durch Erdkabel realisiert. Um eine Beeinflussung von Landnutzung und Vegetation zu vermeiden, werden diese in ausreichender Tiefe verlegt. Die externe Kabeltrasse wird in einem gesonderten Genehmigungsverfahren beantragt.

Relevante Wirkfaktoren

Als Wirkfaktoren auf die Schutzgüter nach § 1a der 9. BImSchV kommen:

baubedingt

- der temporäre Lebensraumverlust durch Vegetationsbeseitigung und temporäre Versiegelung,
- die Bodenbeeinträchtigung durch Bodenumlagerung und -durchmischung sowie
- Beeinträchtigungen durch Geräusch- und Stoffemissionen, Erschütterungen,

anlagebedingt

- der dauerhafte Lebensraumverlust durch Vegetationsbeseitigung und dauerhafte Voll- bzw. Teilversiegelung,
- Visuelle Störungen durch Überformung mit technischen Elementen und durch Hinderniskennzeichnung,
- Lebensraumverlust bzw. -beeinträchtigung von Tierarten durch Barrierewirkung und Zerschneidung sowie
- Individuenverlust durch Kollision,

betriebsbedingt

- Beeinträchtigungen durch Geräusch- und Stoffemissionen,
- Akustische Störungen durch Schall,
- Visuelle Störungen durch Schattenschlag,
- Individuenverlust durch Kollision,
- Lebensraumverlust bzw. -beeinträchtigung von Tierarten durch Barrierewirkung und Zerschneidung sowie
- positive Umweltauswirkungen durch die Einsparung von Kohlenstoffdioxid bzw. weiterer Treibhausgase bei der Stromproduktion und

im Falle schwerer Unfälle und Katastrophen

- die Freisetzung umweltgefährdender Stoffe,
- die Gefahr eines Großbrandes,
- der Abwurf von Eisansatz,
- die Kollision mit Fluggeräten sowie
- das Ablösen des Rotors oder der Bruch des Mastfußes

in Betracht.

Auswirkungen auf die Schutzgüter

Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit

Das Untersuchungsgebiet erstreckt sich auf einen Umkreis der ca. 15fachen Anlagenhöhe um das geplante Vorhaben. Den Schwerpunkt der Bestandsbetrachtung bildet hierbei die Wohn- und Siedlungsstruktur als zentraler Bestandteil des menschlichen Lebens.

Im vorliegenden Fall stellt sich das Gebiet der umliegenden Gemeinden Zahrenholz, Groß Oesingen und Grebshorn als ein dünn besiedelter, ländlich strukturierter Raum dar. Wohnbebauung im Außenbereich ist, wenn überhaupt, nur vereinzelt zu finden.

Innerhalb der Vorhabenfläche befinden sich keine Siedlungsbereiche. Zu den umliegenden Siedlungen wird bis auf eine Ausnahme ein Abstand von mindestens 1.000 m gehalten. Besagte Ausnahme bildet die nicht zum Innenbereich gehörende Wohnbebauung am Zahrenholzer Weg östlich Grebshorn, welche sich in einem Mindestabstand von 680 m zur nächstgelegenen Windenergieanlage befindet.

Aufgrund des Strukturereichtums der Landschaft ist der Untersuchungsraum im RROP 2008 als Vorbehaltsgebiet Erholung gekennzeichnet, wobei sich die Erholungsnutzung vornehmlich auf die größeren Waldgebiete beschränkt.

Vorbelastungen ergeben sich in dem betrachteten Raum durch 19 bestehende Windenergieanlagen im Bereich Hohne/Schmarloh/Spechtshorn, sechs geplante Anlagen im Bereich des WP Zahrenholz, sieben Biogasanlagen, zwei Tiermastbetriebe und zwei Gewerbestandorte (Recycling & Exxon Mobil) sowie durch ein geplantes Kieswerk bei Mahrenholz.

Baubedingte Auswirkungen

- durch Emissionen (Baulärm, visuelle Unruhe) ausgelöste Störungen sowie
- (Teil-)Verlust der Erholungsfunktion

Anlagebedingte Auswirkungen

- ein durch die Sichtbarkeit der WEA ausgelöster Bedrängungseffekt sowie
- veränderte Sehgewohnheiten im Bereich des Radius der 15fachen Gesamtanlagenhöhe

Betriebsbedingte Auswirkungen

- durch Immissionen (Schall, Schatten) ausgelöste Störungen sowie
- gesundheitliche Beeinträchtigungen im Bereich der projektspezifischen Schall- und Schattenausbreitung
- ein durch die Rotorblattbewegung ausgelöster Bedrängungseffekt
- eine durch Unfälle und Katastrophen (Blitzschläge, Sturm etc.) ausgelöste, punktuelle Verletzungsgefahr (herabfallende Teile – Bruch und Brand) sowie
- gesundheitliche Beeinträchtigungen durch den Austritt von Betriebsstoffen

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Das den geplanten Windpark Groß Oesingen umgebende Gelände wird großräumig von Nadelforsten unterschiedlicher Größe strukturiert.

Es handelt sich aufgrund der Naturferne, begründet in einer intensiven land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung, um Biotope geringer Wertigkeit. In größerer Entfernung finden sich jedoch zahlreiche kleine Feuchtgebiete.

Der Untersuchungsraum differiert artenspezifisch und bemisst sich im Fall der WEA-sensiblen Vogelarten nach Maßgabe der entsprechenden Vorgaben des Artenschutzleitfadens. Hinsichtlich der übrigen Vogelfauna umfasst der Untersuchungsraum einen Radius zwischen 500 m – Brutvögel – und 1.000 m – Greifvögel sowie Zug- und Rastvögel - um die geplanten Windenergieanlagen. In einem Radius von 500 m um die Anlagen wurde die Fledermausfauna untersucht. Die Begutachtung weiterer Artengruppen erfolgte unmittelbar im vom Bauvorhaben betroffenen Bereich.

Im Rahmen verschiedener Bestandserhebungen konnte ermittelt werden, dass 4 Greifvogelarten im erweiterten Untersuchungsgebiet siedelten – Baumfalke, Habicht, Mäusebussard und Sperber. Des Weiteren siedelten 84 Brutvogelarten im Umkreis von 500 m. Unter anderem brüten, die zu den WEA-empfindlichen Arten zählenden, Rotmilane, Baumfalken, Rohrweihen, Kraniche, Waldschnepfen und Schwarzstörche im Untersuchungsgebiet. Im Ergebnis bleibt festzuhalten, dass die Anlagenstandorte des geplanten Windparks Groß Oesingen in einem Brutvogelgebiet von landesweiter Bedeutung verortet sind.

In Bezug auf die Gastvögel ist dem Untersuchungsraum eine regionale Bedeutung beizumessen.

Die Fledermauspopulation des Windparkgebietes umfasst 12 Arten.

Baubedingte Auswirkungen

- punktueller, durch Flächenumwandlung (Versiegelung, Gehölz- und Erdarbeiten) ausgelöster Verlust von Gehölzen sowie
- der Verlust von Nist- bzw. Quartierhöhlen
- durch Emissionen (Baulärm, visuelle Unruhe) ausgelöste Störung und Vertreibung

Anlagebedingte Auswirkungen

- punktueller, durch Flächenumwandlung (Versiegelung) ausgelöster (Teil-) Verlust von Nahrungs-, Bruthabitaten und Biotopenverbund
- eine von der Sichtbarkeit der WEA ausgelöste Meidung (ggf. Habitation)

Betriebsbedingte Auswirkungen

- eine durch Immissionen (Schall, Schatten) ausgelöste Meidung (ggf. Habitation) im Bereich der projektspezifischen Schall- und Schattenausbreitung
- eine durch die Rotorblattbewegung ausgelöste Meidung (ggf. Habitation) sowie
- Kollision
- ein durch Unfälle und Katastrophen (Blitzschläge, Sturm etc.) ausgelöster, punktueller (Teil-) Verlust von Vegetation im Brandfall

Schutzgut Fläche/Boden

Die Bestandsdarstellung des Schutzgutes Fläche beschränkt sich im Wesentlichen auf das eigentliche Windparkgebiet, da zu erwartende Beeinträchtigungen nur punktuell im Bereich des Eingriffs zu erwarten sind.

Die Flächen, auf welchen der Windpark Groß Oesingen errichtet werden soll, werden großflächig und intensiv zumeist ackerbaulich genutzt. Dementsprechend ist die natürliche Bodenfruchtbarkeit im Vorhabengebiet als sehr gering bis maximal gering einzustufen. Des Weiteren besteht für besagte Flächen eine erhöhte Erosionsgefahr.

Baubedingte Auswirkungen

- punktueller, durch Flächenumwandlung (Versiegelung, Gehölz- und Erdarbeiten) ausgelöster Verlust land- bzw. forstwirtschaftlicher Flächen sowie
- der (Teil-) Verlust von Speicher-, Filter- und Lebensraumfunktionen des Bodens

Anlagebedingte Auswirkungen

- punktueller, durch Flächenumwandlung (Versiegelung) ausgelöster (Teil-) Verlust land- bzw. forstwirtschaftlicher Flächen sowie
- der (Teil-) Verlust von Speicher-, Filter- und Lebensraumfunktionen des Bodens

Betriebsbedingte Auswirkungen

- eine durch Unfälle und Katastrophen (Blitzschläge, Sturm etc.) ausgelöste, punktuelle Beeinträchtigung durch austretende Betriebsstoffe

Schutzgut Wasser

Beim Schutzgut Wasser kann zwischen Grundwasser und Oberflächenwasser als Gesamtheit der Still- und Fließgewässer unterschieden werden.

Im Plangebiet selbst sowie im weiteren Betrachtungsraum befinden sich keine größeren Stillgewässer.

Der Sothbach quert den Planungsraum in NNO-SSW-Richtung. Kleinere naturferne Gräben führen die Vorflut dem besagten Fließgewässer zu.

Aufgrund fehlender Gewässerrandstreifen sind die Gewässer einer hohen Gefährdung durch Stoffeinträge ausgesetzt.

Im Untersuchungsraum liegt größtenteils aufgrund des sandigen Bodensubstrates Porengrundwasser vor. Grundwassergeringleiter sind auf die vermoorten Niederungen beschränkt.

Baubedingte Auswirkungen

- punktueller, durch Flächenumwandlung (Versiegelung, Gehölz- und Erdarbeiten) ausgelöster Eingriff in das Grundwasser (Fundamentbau) sowie
- der (Teil-) Verlust von Gewässerfunktionen durch Verrohrung und
- der (Teil-) Verlust der Versickerungsfunktion

Anlagebedingte Auswirkungen

- punktueller, durch Flächenumwandlung (Versiegelung) ausgelöstes/er Verändertes Abflussverhalten sowie
- der (Teil-) Verlust von Gewässerfunktionen durch Verrohrung und
- der (Teil-) Verlust der Versickerungsfunktion

Betriebsbedingte Auswirkungen

- eine durch Unfälle und Katastrophen (Blitzschläge, Sturm etc.) ausgelöste, punktuelle Beeinträchtigung durch austretende Betriebsstoffe

Schutzgut Klima/Luft

Der Untersuchungsraum ist der klimaökologischen Region Geest- und Bördebereich zugeordnet und durch vorherrschende West bis Süd-Südwestwinde geprägt. Die Durchschnittstemperatur liegt bei ca. 9 °C. Die durchschnittlichen Jahresmengen der Niederschläge betragen zwischen 660 und 750 mm.

Baubedingte Auswirkungen

- punktuelle, durch Flächenumwandlung (Versiegelung, Gehölz- und Erdarbeiten) ausgelöste erhöhte Verdunstung und Erwärmung auf versiegelten Flächen

Anlagebedingte Auswirkungen

- punktuelle, durch Flächenumwandlung (Versiegelung) ausgelöste erhöhte Verdunstung und Erwärmung auf versiegelten Flächen

Betriebsbedingte Auswirkungen

- eine durch Unfälle und Katastrophen (Blitzschläge, Sturm etc.) ausgelöste, punktuelle Beeinträchtigung durch austretende klimaschädliche Gase (z. B. CO₂ bei Brand)

Schutzgut Landschaft

Das Untersuchungsgebiet – circa 15fache Anlagenhöhe – kann großräumig in vier Landschaftsbildeinheiten unterteilt werden – Agrarlandschaften, Waldlandschaften, Niederungen und Sonderbebauungen. Den diversen Agrarlandschaftsstrukturen fällt in Bezug auf die Gesamtwahrnehmung des Landschaftsbildes eine geringe bis mittlere Bedeutung zu. Die jeweiligen Waldlandschaften sind in diesem Zusammenhang von mittlerer bis hoher Bedeutung. Ebenso wohnt der Niederung eine hohe Bedeutung für das Schutzgut Landschaft inne, wohingegen den Sonderbebauungen, bedingt durch ihre stark technische Überprägung, keine Bedeutung zugemessen werden kann.

Des Weiteren stellen die zu den vorgenannten Sonderbebauungen gehörenden Biomasse- und Stallanlagen, Gewerbeflächen sowie eine Lagerhalle aufgrund der Lage in der offenen Landschaft visuelle Vorbelastungen dar.

Baubedingte Auswirkungen

- punktuelle, durch Flächenumwandlung (Versiegelung, Gehölz- und Erdarbeiten) ausgelöste Veränderung des gewohnten Landschaftsbildes (Bauaktivitäten)
- durch Emissionen (Baulärm, visuelle Unruhe) ausgelöste Veränderung bzw. Überprägung typischer Landschaftselemente (Geräusche, Bewegungen)

Anlagebedingte Auswirkungen

- von der Sichtbarkeit der WEA ausgelöste veränderte Sichtbeziehungen bzw. Proportionen in der Landschaft sowie
- technische Überprägung im Bereich des Radius der 15fachen Gesamtanlagenhöhe

Betriebsbedingte Auswirkungen

- eine durch Immissionen (Schall, Schatten) ausgelöste Veränderung bzw. Überprägung typischer Landschaftsgeräusche und -bewegungen im Bereich der projektspezifischen Schall- und Schattenausbreitung
- eine durch die Rotorblattbewegung ausgelöste Überprägung gewohnter Landschaftselemente sowie
- visuelle Unruhe

Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Welterbestätten sowie bedeutsame Kulturdenkmale sind aufgrund der Entfernung zum Vorhabenraum nicht vom Bauvorhaben betroffen.

Die umgebenden Baudenkmale verteilen sich auf die Ortschaften Steinhorst, Groß Oesingen sowie Wohlenrode und befinden sich in einem Mindestabstand von 2.100 m zu der nächstgelegenen Windenergieanlage.

Baubedingte Auswirkungen

- punktuelle, durch Flächenumwandlung (Versiegelung, Gehölz- und Erdarbeiten) ausgelöste Beeinträchtigung bzw. Zerstörung von Bodendenkmalen

Anlagebedingte Auswirkungen

- von der Sichtbarkeit der WEA ausgelöste Veränderung der Sichtbezüge von bzw. zu Baudenkmalen im Bereich des Radius der 15fachen Gesamtanlagenhöhe

Betriebsbedingte Auswirkungen

- ein durch Unfälle und Katastrophen (Blitzschläge, Sturm etc.) ausgelöster, punktueller (Teil-) Verlust forst- bzw. landwirtschaftlicher Erträge (Brand)

Wechselwirkungen

Wechselwirkungen sind die zwischen den verschiedenen Schutzgütern auftretenden

ökosystemaren Wirkzusammenhänge und Abhängigkeiten und umfassen die Stoff- und Energieflüsse zwischen den Bestandteilen des Gesamtsystems. Kultur- und Sachgüter sind dabei ausgenommen, da diese nicht in ökosystemare Zusammenhänge eingebunden sind.

Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern, welche negative Umweltauswirkungen nach sich ziehen würden, sind nicht erkennbar.

Beschreibung etwaiger Vermeidungs-, Verminderungs-, Ausgleichs- sowie Ersatzmaßnahmen

Die spezifischen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen werden anhand der Projektphasen Planung, Bau und Betrieb kategorisiert.

Im Einzelnen stellen sich die unterschiedlichen Maßnahmen und ihre jeweiligen Auswirkungen wie folgt dar:

Planungsphase

- der Ausschluss konflikträchtiger Standorte (Schutzgebiete, floristisch/ faunistisch hochwertige Bereiche) durch eine raumordnerische und konkrete Standortwahl
- die Vermeidung von Lichtspiegelungen und Diskoeffekt durch den Gestaltwert der Windenergieanlagen
- der Schutz der Bodenfunktionen sowie die Vermeidung von Verdichtung und Vegetationseingriffen durch eine Oberflächengestaltung mit geringem Versiegelungsgrad
- die zeitliche Bündelung bzw. Verringerung von Emissionen (Lärm, Licht, Bewegung) durch die Optimierung der Bauabläufe (kurze Bauphase)

Bauphase

- der Schutz der Bodenfunktionen sowie die Vermeidung schädlicher Bodenveränderungen
- der Schutz von Vegetationsbeständen
- Schutz der Brutplätze boden- und gehölzbrütender bzw. gehölzbewohnender Arten durch Bauzeitregelungen
- die Wiederherstellung der Bodenfunktionen sowie eine Verringerung des Flächenverbrauches durch den Rückbau von Lager- und Montageflächen sowie Kurven- und Wenderadien nach Abschluss der Bauarbeiten
- der Wiedereinbau von Oberboden sowie die Wiederbegrünung durch die Andeckung des Fundamentes zur Minimierung versiegelter Oberflächen
- der Schutz möglicherweise vorhandener Bodendenkmale durch den Denkmalschutz während der Bauphase
- die Vermeidung von Anlockeeffekten durch eine für Greifvögel unattraktive Gestaltung der jeweiligen Mastfußumgebung

Betriebsphase

- die Vermeidung von Kollisionen mit erheblichen Auswirkungen auf die Population durch eine Betriebszeitanpassung für kollisionsgefährdete Fledermausarten
- die Vermeidung von Kollisionen mit erheblichen Auswirkungen auf die Population durch eine Betriebszeitanpassung für kollisionsgefährdete Vogelarten
- die Vermeidung von Kollisionen mit erheblichen Auswirkungen auf die Population durch die Schaffung entsprechender Ausgleichsflächen für kollisionsgefährdete Vogelarten
- eine Verringerung der Nahrungsflüge von Greifvögeln im Bereich der Vorhabensfläche durch Ablenkflächen für Greifvögel
- eine Minimierung unfall- und katastrophenbedingter Auswirkungen sowie das Einhalten von Immissionsrichtwerten durch entsprechende Anlagentechnik und -überwachung

Für das Vorhaben Windpark Groß Oesingen stellen sich die verschiedenen Kompensationsmaßnahmen, mittels welcher die entstandenen Beeinträchtigungen ausgeglichen werden sollen, wie folgt dar:

Flächenextensivierung

- Verbesserung der Bodenfunktionen und des Wasserhaushalts (Filter-, Puffer und Retentionsvermögen), Verringerung des Nähr- und Schadstoffeintrags
- Förderung selten gewordener Pflanzengesellschaften extensiver Nutzung
- Förderung der faunistischen Artenvielfalt durch Schaffung neuer Habitatstrukturen, Biotopvernetzung
- Erhöhung der Strukturvielfalt und damit des Landschaftserlebens zur Verbesserung des Landschaftsbilds

Anlage einer Strauch-Baumhecke

- Ausgleich des Verlustes an Hecken

Zusammenfassende Bewertung

Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit

Bewertung baubedingter Auswirkungen

Die durch den Lärm und die visuelle Unruhe der Bauphase ausgelösten Störungen sowie der hieraus resultierende Verlust der Erholungsfunktion stellen sich als sowohl zeitlich (nur während der Bauphase) wie auch örtlich begrenzt dar. Des Weiteren wurde im Rahmen der Standortauswahl dafür Sorge getragen, dass die einzelnen WEA des Windparks einen Abstand von mindestens 1.000 m zu den nächstgelegenen Ortschaften halten. Dementsprechend können an diesem Punkt erhebliche negative Auswirkungen auf das Schutzgut ausgeschlossen werden.

Bewertung anlagebedingter Auswirkungen

Auswirkungen auf das Landschaftsbild und dessen Wahrnehmung durch den Menschen sind vor allem anlagebedingt durch die Inanspruchnahme von Flächen sowie infolge der gravierenden Veränderungen von Landschaftsräumen mit hohem Wiedererkennungswert zu verzeichnen. Darüber hinaus wird insgesamt die scheinbare Natürlichkeit eines Landschaftsbilds durch das Erscheinungsbild der Windenergieanlagen als "technisches Bauwerk" in seinem Erlebniswert beeinträchtigt. Vorgenannte Einschränkungen sind in ihrer Gänze weder vermeid- noch vermindernbar. Eine Kompensation erfolgt mittels der vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie dem Ersatzgeld.

Bewertung betriebsbedingter Auswirkungen

Schall:

Die vorgelegten Unterlagen wurden hinsichtlich ihrer Eignung als Nachweis ausbleibender schädlicher Umwelteinwirkungen und ausreichender Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen geprüft. Diese Plausibilitätsprüfung wurde auf Grundlage der Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503) sowie der aktuellen niedersächsischen Erlasslage (Gem. RdErl. des Nds. MU, d. ML, d. MS, d. MW u. d. MI (Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land (Windenergieerlass) vom 24.2.2016-MU-52-29211/1/300-VORIS 28010)), des RdErl. d. MU „Einführung der „Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen (WKA)“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) vom 21.01.2019 (Nds. MBl. Nr. 6/2019) und der Hinweise der Länderarbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen (Interimsverfahren-Überarbeiteter Entwurf vom 17.03.2016 mit Änderungen PhysE vom 23.06.2016, Stand 30.06.2016) durchgeführt.

Gemäß Pkt. 3.2.1 der TA-Lärm ist der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sichergestellt, wenn die Gesamtbelastung am maßgeblichen Immissionsort (IO) die heranzuziehenden Immissionsrichtwerte (IRW) nicht überschreitet. Mit Vorlage des Schalltechnischen Gutachtens für die Errichtung und den Betrieb von neun Windenergieanlagen im Windpark Groß Oesingen der PAVANA GmbH vom 12.04.2019 (Projektnummer 2018PAV 00137) sowie des Nachtrags zum Bericht 2019PAV00216 (Nr. 2020PAV0048 vom 26.10.2020) wird die Einhaltung der IRW für die Tageszeit und Nachtzeit an allen Immissionsorten (IO) dargestellt. Die Einwirkung durch Lärm aus den WEA des WP Groß Oesingen ist bis auf die IO 04, IO 07 und IO 11 (Rundungsregel) durchgehend als nicht relevant anzusehen. Die vom Gutachter in Ansatz gebrachten Immissionsrichtwerte für die Tages- und

Nachtzeit sind unter Berücksichtigung des Vorstehenden plausibel und werden auch unter Berücksichtigung der Vorbelastung eingehalten.

Die maßgeblichen IO wurden ermittelt und georeferenziert dargestellt. Der lt. Auskunft des Landkreises Celle im ersten Gutachten unberücksichtigt gebliebene Masthähnchenstall wurde im Nachtrag berücksichtigt. Ferner wurde auch ein bereits genehmigter Kiesabbau im Landkreis Gifhorn berücksichtigt. Auch auf Grund eines durchgeführten und dokumentierten Orts-termins, ist die Festlegung der maßgeblichen IO als plausibel anzusehen. Die den IO zuzu-ordnenden Wohngebietstypen wurden mit den Darstellungen auf der Internetseite des Regionalverbands Großraum Braunschweig abgeglichen.

Laut LAI Hinweisen wurde der maximal zulässige Emissionspegel als Ganzzahlenwert festgelegt. Für die Nordex N 131/3.6 liegt dem Antragsteller zwischenzeitig der Nachweis über eine Dreifachvermessung vor. Neben dem maximal zulässigen Emissionspegel wurden auch die maximalen A-bewerteten Oktavpegel festgesetzt.

Vorbelastungen aus dem Windpark bei Spechtshorn (Gemeinde Hohne, Landkreis Celle) und weiterer gewerblicher Anlagen werden im Einzelfall berücksichtigt. Vorbelastungen aus dem (genehmigten) WP Zahrenholz sowie weitere Emittenten wurden im Nachtrag berücksichtigt.

Aussagen zur Tonhaltigkeit, Informations- und Impulshaltigkeit sowie zur Thematik sich überlagernder Fremdgeräusche wurden nachgereicht. Ebenso zum Thema tieffrequente Geräusche.

Dementsprechend gewährleisteten Standortwahl, Anlagenkonfiguration und einschlägige Nebenbestimmungen in ihrer Gesamtheit die Einhaltung der relevanten IRW sowie den hieraus resultierenden Schutz des Menschen bzw. dessen Gesundheit vor schädlichen Umweltauswirkungen.

Schatten:

Die vorgelegten Unterlagen wurden hinsichtlich ihrer Eignung als Nachweis ausbleibender schädlicher Umwelteinwirkungen und ausreichender Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen geprüft. Diese Plausibilitätsprüfung wurde auf Grundlage des Windenergieerlasses vom 24. 2. 2016 sowie der darin beschriebenen „Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen (WEA-Schattenwurf-Hinweise)“ der LAI vom 13.03.2002 durchgeführt.

Mit Vorlage einer Schattenwurfprognose für neun Windenergieanlagen des Herstellers Nordex N 131/3.6 am Standort Gr. Oesingen des Büros PAVANA (Nr. 2019PAV00137 vom 12.04.2019) sowie des Nachtrags zum Bericht 2019PAV00137 (Nr. 2020PAV00217 vom 27.04.2020) wird die Wirkung des Schattenwurfs an allen IO dargestellt. Ferner wurde eine Rotorschattenwurfregelung desselben Ing.-büros vorgelegt (PAVANA – Schreiben vom 27.04.2020 – Ergänzung zur Rotorschattenwurfregelung im Projekt Groß Oesingen, Niedersachsen).

In dem Gutachten wurden, unter Berücksichtigung der LAI – Hinweise, die Flächen rechnerisch ermittelt und differenziert dargestellt, welche durch Beschattungsdauern von mindestens 30 Stunden pro Jahr sowie mindestens 30 Minuten pro Tag beaufschlagt sind. Zur tabellarischen Darstellung wurden 19 Immissionsstandorte ausgewählt. Bei einer Ansammlung von mehreren Wohnhäusern werden diese als exemplarisch gewählte IO angesehen. Dies wird grundsätzlich als plausibel erachtet.

Das Gutachten zeigt auf, dass durch die Anlagen des WP Groß Oesingen an den IO 4 und 5 sowohl die maximal zulässige Beschattungsdauer von 30 h / Jahr als auch die maximal zulässige Beschattungsdauer von 30 Minuten pro Tag überschritten werden. Ein weiterer Einfluss aus den hier zu bewertenden Anlagen ist daher nicht zulässig und auszuschließen.

Am IO 07 ist der Einfluss der Anlagen ebenfalls zu begrenzen. Zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen an den o.a. IO sind die WEA mit festgelegten Abschaltzeiten zu versehen. Die tatsächliche Beschattungsdauer an jedem Immissionsort ist auf maximal 8 Stunden pro Jahr zu begrenzen. Die Rotorschattenwurfregelung beschreibt hierzu näheres. Die räumliche Ausdehnung am jeweiligen IO soll lt. Rotorschattenwurfregelung derart berücksichtigt werden, als dass bei Programmierung der Abschaltmodule die jeweilig vorhandene örtliche Situation berücksichtigt wird.

Unfallrisiko:

Von den bei der Errichtung und beim Betrieb der Anlagen verwendeten Stoffen und Technologien geht kein besonderes Gefahrenpotenzial aus.

- Jedoch sind Windenergieanlagen, bedingt durch ihren Standort im Freien, besonderen Gefahren ausgesetzt. Durch Sturm, Blitzschlag und Feuer, aber auch durch die Beanspruchung des Materials kann es zu Schäden kommen. Des Weiteren ist nicht völlig auszuschließen, dass die Anlagen vereisen.

Unmittelbare Gefahren ergeben sich für den Menschen immer dann, wenn Teile, hier insbesondere vor dem Hintergrund von Rotorbruch, Gesamtbruch, Gondelbruch, Brand sowie Eiswurf, herunterfallen können.

Die Eintrittswahrscheinlichkeit einer solchen Anlagenhavarie stellt sich statistisch als extrem unwahrscheinlich dar, so dass von keinem erhöhten Unfallrisiko auszugehen ist.

Um der Gefahr des Eisabwurfes zu begegnen, werden die geplanten WEA mit Eisdetektoren ausgestattet. Bei Eisansatzerkennung (Betriebsparameterabgleich, Unwuchten) werden so die Rotoren entsprechend abgebremst und zum Stillstand gebracht. Auf die verbleibende Gefährdung bei Rotorstillstand und Trudelbetrieb wird mittels einer Hinweisbeschilderung aufmerksam gemacht.

Für eine deutliche Reduzierung des Brandrisikos sorgen die Maßnahmen von baulichem Brandschutz sowie Brandvorbeugung.

Im Falle der Detektion eines Entstehungsbrandes erfolgt die Brandbekämpfung mittels des sofortigen Einsatzes der vorhandenen Handfeuerlöcher.

Die Wahrscheinlichkeit des Vollbrandes der Gondel, einem Anlagenbereich, welcher aufgrund seiner Bauhöhe für die Feuerwehren kaum oder gar nicht zu erreichen ist, kann demnach reduziert werden. In Konsequenz dessen stehen auch von einem internen Anlagenbrand induzierte Flächenbrände in der Umgebung der Windenergieanlagen weniger zu vermuten.

Zur Verhinderung einer Kollision mit Fluggeräten werden die Windenergieanlagen als Luftfahrthindernisse mit einer Tages- und Nachtkennzeichnung entsprechend der geltenden Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen versehen.

In Konsequenz vorstehender Ausführungen lässt sich festhalten, dass erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch bzw. dessen Gesundheit durch mit dem Vorhaben Windpark Groß Oesingen in Zusammenhang stehende Unfälle und Katastrophen, unter Beachtung der einschlägigen Nebenbestimmungen, ausgeschlossen werden können.

Erheblichkeit nachteiliger Auswirkungen für das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit

Für das betrachtete Schutzgut ergeben sich bau-, anlage- und betriebsbedingt keine erheblichen negativen Auswirkungen.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Die vorgelegten naturschutzfachlichen Gutachten wurden von den zuständigen Fachbehörden, hier unter anderem der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Gifhorn sowie den Niedersächsischen Forstämtern Oerrel, Unterlüß und Südostheide, geprüft und grundsätzlich für plausibel befunden.

Auf Grundlage eines kontinuierlichen Austausches zwischen Genehmigungsbehörde, zuständigen Trägern öffentlicher Belange und Antragstellerin erfolgte die schrittweise Anpassung der Antragsunterlagen, hier insbesondere der Vermeidungs- und Verminderung- sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, um den örtlichen Gegebenheiten umfänglich Rechnung zu tragen und den Schutz von Tieren, Pflanzen und biologischer Vielfalt zu gewährleisten.

In Anbetracht vorgenannter Maßnahmen werden die potenziellen Auswirkungen des geplanten Vorhabens wie folgt bewertet:

Bewertung baubedingter Auswirkungen

Baubedingt besitzt der geplante Windpark Groß Oesingen das Potenzial sowohl Flora als auch Fauna negativ zu beeinflussen.

Besagten Problemfeldern wurde bereits im Rahmen der Vorhabenplanung und hier insbesondere hinsichtlich der konkreten Standortauswahl Rechnung getragen. Über den wirtschaftlichen Betrieb hinaus werden unnötige Beeinflussungen des betrachteten Schutzgutes durch eine entsprechende Platzierung der Anlagen vermieden.

Eine durch optimierte Abläufe verkürzte Nettobauzeit sowie die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit vermindern baubedingte Störungen der örtlichen Fauna.

Bewertung anlagebedingter Auswirkungen

Dem anlagebedingten Lebensraumverlust wird im Rahmen der abgestimmten Kompensationsmaßnahmen begegnet. Es werden durch den Vorhabenträger Ersatzhabitate geschaffen, welche die Entstehung übergeordneter und zusammenhängender Habitatstrukturen fördern und darüber hinaus den bodengebundenen Offenlandbrütern sowie weiteren Arten neuen Lebensraum bieten.

Bewertung betriebsbedingter Auswirkungen

Betriebsbedingt muss insbesondere die Kollisionsgefährdung von Avi- und Chiropterenfauna durch den Vorhabensträger adressiert, das heißt vermieden bzw. vermindert werden.

Im Fall der potenziell gefährdeten Greif- und Großvögel werden zunächst ideale Nahrungsflächen außerhalb des Windparks geschaffen, um die externe Flächenattraktivität zu steigern. In vergleichbarer Art und Weise wird hinsichtlich günstiger Lebensräume für die Offenlandbrüter verfahren. Des Weiteren wird die Anziehungskraft der Offenflächen im Einflussbereich des Rotors gesenkt, hierzu findet eine definierte Pflege der Mastfußbereiche statt. Ziel der beschriebenen Steuerung durch Flächenattraktivität ist die signifikante Senkung des Kollisionsrisikos. Eine ebensolche Zielstellung wird auch mit den, als naturschutzrechtliche Nebenbestimmung verankerten, Abschaltzeiten verfolgt.

Während der im Zusammenhang mit Avi- und Chiropterenfauna ermittelten Aktivitäts- und Risikophasen ist ein Betrieb der geplanten Windenergieanlagen demnach ausgeschlossen.

Angesichts der potenziellen Gefährdung von Flora und Fauna durch WEA-induzierte Unfälle und Katastrophen sei auf die bereits hinsichtlich des Schutzgutes Mensch bzw. dessen Gesundheit beschriebene Anlagen- und Überwachungstechnik verwiesen.

Erheblichkeit nachteiliger Auswirkungen für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

In Konsequenz vorstehender Ausführungen sind, ein genehmigungskonformer Anlagenbetrieb vorausgesetzt, erhebliche negative Auswirkungen für den Tier- und Pflanzenbestand sowie die biologische Vielfalt ausgeschlossen.

Schutzgut Fläche/Boden

Die das Schutzgut Fläche bzw. Boden betreffenden Antragsunterlagen wurden einer Prüfung durch die einschlägigen Träger öffentlicher Belange, hier insbesondere die Untere Boden-schutzbehörde des Landkreises Gifhorn, des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie sowie der Landwirtschaftskammer Niedersachsens, unterzogen und für plausibel befunden. Unter Berücksichtigung der von den vorgenannten Institutionen erhaltenen Rückmeldungen werden die Auswirkungen des Vorhabens auf das unter diesem Punkt betrachtete Schutzgut wie folgt bewertet:

Bewertung bau- sowie anlagebedingter Auswirkungen

Bau- sowie anlagebedingte Auswirkungen des geplanten Vorhabens äußern sich vornehmlich im jeweiligen Verlust land- sowie forstwirtschaftlicher Flächen und der natürlichen Bodenfunktion am Standort.

Eine über das notwendige Maß hinausgehende Flächeninanspruchnahme wird durch die vorgesehene Nutzung vorhandener Infrastruktur im Rahmen der Bauausführung vermieden. Des Weiteren werden unabdingbar versiegelte Flächen, wie Lager- und Montagebereiche, nach Beendigung der Bauarbeiten entsiegelt.

Baubegleitende Bodenschutzmaßnahmen dienen hierbei der Wiederherstellung der Bodenfunktion.

Die anlagenbedingte Flächenversiegelung führt ebenfalls zu einem Verlust der natürlichen Bodenfunktion. Eine fortwährende Beeinträchtigung des Schutzgutes Fläche/Boden soll durch

den Rückbau der Anlagen verhindert werden. Vor dem Hintergrund der Rückbaubestimmungen ist die zumindest teilweise Wiederherstellung der Bodenfunktion realistisch. Der naturschutzrechtlich erforderliche Ausgleich erfolgt mittels der bereits beschriebenen Kompensationsmaßnahmen.

Als Konsequenz vorstehender Ausführungen kann festgehalten werden, dass die Realisierung des Windparks Groß Oesingen bezogen auf das Schutzgut Fläche/Boden zu keinen erheblich negativen Auswirkungen führt.

Die geplanten Vermeidungs- sowie Verminderungsmaßnahmen begrenzen die Flächeninanspruchnahme, während insbesondere die diversen Extensivierungsmaßnahmen der Kompensation dauerhaft vollversiegelter Flächen dienen.

Bewertung betriebsbedingter Auswirkungen

Erhebliche Auswirkungen durch Schadstoffeinträge in den Boden sind unter Berücksichtigung der technischen Sicherheitsvorkehrungen und der Vermeidungsmaßnahmen nicht zu erwarten.

Erheblichkeit nachteiliger Auswirkungen für das Schutzgut Fläche/Boden

Für das betrachtete Schutzgut ergeben sich bau-, anlage- und betriebsbedingt keine erheblichen negativen Auswirkungen.

Schutzgut Wasser

Bezogen auf das hier betrachtete Schutzgut Wasser erfolgte die Prüfung der Antragsunterlagen federführend durch die Untere Wasserbehörde des Landkreises Gifhorn und den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz.

Unter Bezugnahme auf die Verfahrensbeiträge beider Institutionen werden die potenziellen Auswirkungen des Vorhabens folgendermaßen beurteilt:

Bewertung baubedingter Auswirkungen

Die baubedingt notwendige Grundwasserabsenkung wird lediglich bis zur Fertigstellung der Fundamente aufrechterhalten und ist somit, vergleichbar des Verlustes der Versickerungsfunktion, temporärer Natur. Erhebliche negative Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind nicht absehbar.

Bewertung anlagebedingter Auswirkungen

Der punktuelle Verlust der Versickerungsfunktion ist nach Auffassung der Genehmigungsbehörde als unkritisch zu bewerten, da das anfallende Niederschlagswasser auf benachbarten Flächen versickern kann. Es liegt keine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes vor, da der Oberflächenabfluss nicht erhöht wird.

In Bezug auf die beantragten Gewässerquerungen wird dem Schutz der örtlichen Oberflächengewässer, insbesondere des Sothbaches, durch die einschlägigen wasserrechtlichen Nebenbestimmungen genüge getan.

Bewertung betriebsbedingter Auswirkungen

Erhebliche Auswirkungen durch Schadstoffeinträge in das Grundwasser - Oberflächengewässer werden von dem geplanten Vorhaben nicht tangiert - sind unter Berücksichtigung der technischen Sicherheitsvorkehrungen und der Vermeidungsmaßnahmen nicht zu erwarten.

Erheblichkeit nachteiliger Auswirkungen für das Schutzgut Wasser

Für das betrachtete Schutzgut ergeben sich bau-, anlage- und betriebsbedingt keine erheblichen negativen Auswirkungen.

Schutzgut Klima/Luft

Baubedingte Auswirkungen

Durch den baubedingten Verkehr sind kurzfristig erhöhte Schadstoffemissionen möglich. Eine unmittelbare Beeinträchtigung ist aufgrund der Geringfügigkeit der Schadstoffbelastung nicht zu erwarten.

Anlagebedingte Auswirkungen

Durch die kleinräumige anlagebedingte Versiegelung von bisher vegetationsbestandener Fläche werden Veränderungen des Mikroklimas vorgenommen. Negative Wirkungen sind wegen der Geringfügigkeit des Eingriffs allerdings nicht erwartbar.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Die Windenergieanlagen entziehen dem Wind betriebsbedingt Energie, hieraus resultierende, messbare Einflüsse auf das Lokalklima sind nicht bekannt.

Erheblichkeit nachteiliger Auswirkungen für das Schutzgut Klima/Luft

Durch den Bau und Betrieb der geplanten neun Windenergieanlagen im Windpark Groß Oesingen ergeben sich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen.

Schutzgut Landschaft

Vor dem Hintergrund einer möglichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes erfolgte die Prüfung der Antragsunterlagen sowohl durch die Untere Naturschutzbehörde als auch die Untere Immissionsschutzbehörde des Landkreises Gifhorn.

Bewertung bau- sowie anlagebedingter Auswirkungen

Bau- und anlagebedingte Auswirkungen des Vorhabens Windpark Groß Oesingen erschöpfen sich in einer durch technische Überprägung ausgelösten Veränderung des Landschaftsbildes unterschiedlichen Ausmaßes.

Während sich die Beeinträchtigungen der Bauphase als lediglich temporär erweisen, überdauert die anlagebedingte Beeinflussung des Landschaftsbildes die Nutzungsdauer des geplanten Windparks und wird erst mit dem Rückbau der Anlagen revidiert.

Insbesondere die geschilderten anlagebedingten Beeinträchtigungen sind weder vermeid- noch verminderbar und müssen dementsprechend durch den Betreiber ausgeglichen werden, hierzu dienen Ersatzgeld und Kompensationsmaßnahmen, welche die Wiederherstellung der Landschaftsbildfunktion im betroffenen Naturraum fördern.

Bewertung betriebsbedingter Auswirkungen

Betriebsbedingt besitzen die Anlagen des Windparks zunächst das Potential Landschaftsgeräusche durch Schall- und Schattenwurf zu überprägen. Die beschriebenen Effekte erstrecken sich über die projektspezifische Schall- und Schattenausbreitung und sind somit für die umliegenden Wohnsiedlungen aufgrund des Anlagenabstandes sowie der definierten Abschaltzeiten als unerheblich einzustufen.

Hinsichtlich der durch Rotorblattbewegungen ausgelösten visuellen Unruhe sei auf den bereits vorstehend geschilderten Ausgleich mittels Ersatzgeld und Kompensationsmaßnahmen verwiesen.

Erheblichkeit nachteiliger Auswirkungen für das Schutzgut Landschaft

Unter Berücksichtigung des zu erhebenden Ersatzgeldes, der umzusetzenden Kompensationsmaßnahmen und der damit verbundenen Wiederherstellung der Funktionen des Landschaftsbildes im betroffenen Naturraum sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen ersichtlich.

Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Bezogen auf das hier betrachtete Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter erfolgte die Prüfung der Antragsunterlagen federführend durch die Untere Denkmalschutzbehörde, Baudenkmalpflege und Bodendenkmalpflege des Landkreises Gifhorn.

Unter Bezugnahme auf Verfahrensbeiträge beider Institutionen werden die potenziellen Auswirkungen des Vorhabens folgendermaßen beurteilt:

Bewertung baubedingter Auswirkungen

Nach Auffassung der Bodendenkmalpflege ist im Rahmen der Fundamentarbeiten Windpark Groß Oesingen mit dem Auftreten archäologischer Bodenfunde zu rechnen, da der Unteren Denkmalschutzbehörde diesbezügliche Hinweise vorliegen - die Windenergieanlagen 2 und 4 sollen in einem Bereich errichtet werden, für den die Flurbezeichnung „In den alten Wöhren“ überliefert ist, dieses lässt auf das Vorhandensein einer mittelalterlichen Wüstung schließen.

Des Weiteren befindet sich im Wald unmittelbar westlich besagter WEA eine Wallanlage unbekannter Zweckbestimmung.

Um erhebliche negative Umweltauswirkungen zu vermeiden, wird von der Unteren Denkmalschutzbehörde eine archäologische Baubegleitung gefordert. Besagte Forderung wird von der Genehmigungsbehörde geteilt und in den Genehmigungsbescheid übernommen.

Bewertung anlagebedingter Auswirkungen

Aufgrund des Abstandes der WEA des Windparks Groß Oesingen zu den umliegenden Baudenkmalen sind keine anlagebedingten Auswirkungen zu befürchten.

Erheblichkeit nachteiliger Auswirkungen für das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Die archäologische Baubegleitung vorausgesetzt, ergeben sich keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen.

Die den Antragsunterlagen beigefügten Stellungnahmen und Gutachten sind in Summe plausibel und nachvollziehbar. Erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen, insbesondere des Menschen durch Schall und Schattenwurf, sind bei genehmigungskonformer Ausführung des Vorhabens nicht zu erwarten. Insgesamt hat die Prüfung der Umweltverträglichkeit keine Gesichtspunkte ergeben, die die Umweltverträglichkeit des beantragten Vorhabens an dem vorgesehenen Standort in Frage stellen.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass bei Einhaltung der im Landschaftspflegerischen Begleitplan formulierten Maßnahmen zur Vermeidung/Minimierung der Auswirkungen und zur Kompensation der verbleibenden Auswirkungen sowie der aufzugebenden Nebenbestimmungen durch das beantragte Vorhaben die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter schädlichen Umwelteinwirkungen nicht ausgesetzt sein werden.

Die Prüfung der Antragsunterlagen und der eingegangenen Stellungnahmen sowie die nach § 20 Abs. 1 b der 9. BImSchV vorzunehmende Bewertung haben ergeben, dass nach Aufnahme von entsprechenden Nebenbestimmungen die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen. Die beantragte Genehmigung war daher zu erteilen.

IV.

Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Im Rahmen ihres auf den 10.12.2020 datierten Schreibens hat die Antragstellerin einen Antrag auf Anordnung der sofortigen Vollziehung dieses Genehmigungsbescheides gemäß § 80a Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)¹³ gestellt. Hiernach kann die Behörde die sofortige Vollziehung anordnen, wenn diese im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten liegt. Hierbei ist das im konkreten Fall bestehende Interesse an der Vollziehung des Verwaltungsaktes gegen das in der Sache bestehende Interesse an der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs abzuwägen.

Privates Interesse

Im Wesentlichen wird von der Antragstellerin zur Begründung vorgetragen, dass durch eine verspätete Inbetriebnahme aufgrund der Umsetzungsfristen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2017)¹⁴ wirtschaftliche Einbußen zu erwarten sind bzw. die Realisierung erschwert wird.

Öffentliches Interesse

Die Antragstellerin begründet das Vorliegen des öffentlichen Interesses damit, dass sich die Errichtung und Inbetriebnahme unter anderem in § 1 EnWG¹⁵, § 1 EEG 2017 sowie in der Privilegierung gemäß § 35 BauGB „manifestiert“.

¹³ Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 2652), in der z. Z. gültigen Fassung

¹⁴ Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2017) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), in der z. Z. gültigen Fassung

¹⁵ Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), in der z. Z. gültigen Fassung

Der Antrag ist zulässig und begründet.

Abwägung

Der Antragstellerin sind bereits erhebliche Investitionskosten entstanden. Exemplarisch sind an diesem Punkt eigene Aufwendungen der Antragstellerin als auch externe Kosten im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für Gutachten und Umwelterhebungen zu nennen. Durch Rechtsbehelfe Dritter eintretende Bauverzögerungen hätten finanzielle Einbußen zur Folge. Hierzu sind u. a. die Umsetzungsfristen des EEG 2017 zu nennen. Wird ein Projekt nicht innerhalb der vorgegebenen Fristen in Betrieb genommen, erlischt die Förderzusage.

Mit dem Erneuerbare-Energien-Gesetz verfolgt der Gesetzgeber insbesondere das Ziel, im Interesse des Klima- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte zu verringern, fossile Energieressourcen zu schonen und die Weiterentwicklung von Technologie zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien zu fördern. Zur Erreichung dieses Zieles soll der Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch stetig und kosteneffizient bis zum Jahr 2025 auf 40 bis 45 Prozent und danach auf 55 bis 60 bis zum Jahr 2035 gesteigert werden (vgl. § 1 Abs. 2 EEG 2017). Aufgrund des von dem Gesetzgeber festgelegten Zeitraums wird nicht nur das öffentliche Interesse an der Förderung Erneuerbarer Energien an sich deutlich, sondern insbesondere der Umstand, dass dieses Ziel schnell erreicht werden soll.

Mit der Förderung der Stromerzeugung durch erneuerbare Energien und hier insbesondere der Windenergie bringt der Bundesgesetzgeber ein besonderes öffentliches Interesse an der Vollziehung der Genehmigung zum Ausdruck.

Für ein besonderes öffentliches Interesse spricht ferner die Privilegierung der Windenergie gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB.

Im Übrigen werden durch die Errichtung der Anlagen noch keine irreversiblen Tatsachen geschaffen, denn sie können wieder entfernt werden, wenn eine etwaige Klage erfolgreich sein sollte. Darüber hinaus könnte von diesen Anlagen eventuell ausgehenden unzumutbaren Beeinträchtigungen auch durch Auflagen oder Betriebsbeschränkungen Rechnung getragen werden.

Das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung besteht demnach in mehrfacher Hinsicht.

Mögliche Interessen Dritter

Die im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens durchgeführten Prüfungen haben ergeben, dass eine rechtliche oder in sonstiger Weise relevante Beeinträchtigung Dritter nicht gegeben ist.

Gefährdungen für die Gesundheit oder die Lebensqualität, der im Einwirkungsbereich der Anlage lebenden oder arbeitenden Personen, sind auszuschließen.

Eine Verletzung drittschützender Normen ist nicht ersichtlich.

Zusammenfassung

Die vorzunehmende Interessenabwägung führt zu dem Ergebnis, dass das Interesse der Antragstellerin an der Vollziehbarkeit der zu ihren Gunsten ergehenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gegenüber dem möglichen Aussetzungsinteresse potentieller Kläger und Widerspruchsführer nach derzeitigem Erkenntnisstand überwiegt.

Vor diesem Hintergrund liegen die Tatbestandsmerkmale für die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO vor.

Die Genehmigungsbehörde behält sich vor, die sofortige Vollziehung auf Antrag eines Dritten oder von Amts wegen auszusetzen, sofern ihr Aspekte bekannt werden, die gegen die Rechtmäßigkeit des Genehmigungsbescheides sprechen.

V.

Kosten:

Dieser Bescheid ist kostenpflichtig. Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

VI.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Gifhorn erhoben werden.

1. Schriftlich oder zur Niederschrift

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Die Anschrift lautet: Landkreis Gifhorn, Schlossplatz 1, 38518 Gifhorn

2. Auf elektronischem Weg

Der Widerspruch kann durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: landkreis@gifhorn.de

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz eingelegt werden.

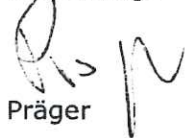
Die De-Mail-Adresse lautet: landkreis@gifhorn.de-mail.de

Gemäß § 80 Abs. 5 VwGO kann auf Antrag das

**Verwaltungsgericht Braunschweig
Am Wendentor 7
38100 Braunschweig**

die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs für diesen Genehmigungsbescheid ganz oder teilweise wiederherstellen. Ein entsprechender Antrag ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu stellen. Der Antrag kann auch durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur durch Zuleitung über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) erhoben werden.

Im Auftrage



Präger

Anlagen

- 1 Satz geprüfter Antragsunterlagen
- 1 Antrag auf Schlussabnahme
- 1 Bauschild sowie roter Punkt

Anhang 1
 Unterlagenverzeichnis zur Genehmigung vom 23.07.2021, Az.: 9.3/74.01-01.26

		Anzahl der Blätter
0	Inhaltsverzeichnis	
1	Antrag	
1.1	Antrag nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz	3
1.2	Kurzbeschreibung	1
1.3	Vollmacht	1
2	Lagepläne	
2.1	Topographische Karte 1:25.000	2
2.2	Grundkarte 1:5.000	1
2.3	Katasterplan	8
2.3.1	Flurstücksnachweis	6
2.4	Werklage- und Gebäudeplan	entfällt
2.5	Auszug aus gültigem Flächennutzungs- oder Bebauungsplan	entfällt
3	Anlage und Betrieb	
3.1	Beschreibung der zum Betrieb erforderlichen technischen Einrichtungen und Nebeneinrichtungen, sowie der vorgesehenen Verfahren	1
3.2	Angaben zu verwandten und anfallenden Energien	entfällt
3.3	Gliederung der Anlage in Anlagenteile u. Betriebseinheiten, Übersicht: Formular 3.3	entfällt
3.4	Betriebsgebäude: Maschinen, Apparate und Behälter: Formular 3.4	1
3.5	Angaben zu gehandhabten Stoffen inklusive und deren Stoffströmen (Stoffbilanz): Liste Herstellerangaben	5
3.5.1	Sicherheitsdatenblätter der gehandhabten Stoffe	1
3.6	Maschinenaufstellungspläne	entfällt
3.7	Maschinenzeichnungen	s. Kap. 12
3.8	Fließbilder	entfällt
3.8.1	Grundfließbild mit Zusatzinformationen nach DIN EN ISO 10628	entfällt
3.8.2	Verfahrensfließbild nach DIN EN ISO 10628	entfällt
4	Emissionen und Immissionen im Einwirkungsbereich der Anlage	
4.1	Art und Ausmaß aller Emissionen, die voraussichtlich von der Anlage ausgehen werden (Schall- und Schattenwurf-Gutachten)	417
4.2	Betriebszustand und Emissionen von staub-, gas- und aerosolförmigen luftverunreinigenden Stoffen sowie Gerüchen	entfällt
4.3	Quellenverzeichnis Emissionen von staub-, gas- und aerosolförmigen luftverunreinigenden Stoffen sowie Gerüchen: Formular 4.3	entfällt
4.4	Quellenplan Emissionen von staub-, gas- und aerosolförmigen luftverunreinigenden Stoffen sowie Gerüchen	entfällt
4.5	Betriebszustand und Schallemissionen: Formular 4.5	1
4.6	Quellenplan Schallemissionen	entfällt
4.7	Sonstige Emissionen	entfällt
4.8	Vorgesehene Maßnahmen zur Überwachung aller Emissionen: Option (Schattenwurfmodul, Option Serrations)	6
5	Messung von Emissionen und Immissionen sowie Emissionsminderung	

5.1	Vorgesehene Maßnahmen zum Schutz vor und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, insbesondere zur Verminderung der Emissionen sowie zur Messung von Emissionen und Immissionen	1
5.2	Fließbilder über Erfassung, Führung und Behandlung der Abgasströme	entfällt
5.3	Zeichnungen Abluft-/Abgasreinigungssystem	entfällt
5.4	Abluft-/Abgasreinigung: Formular 5.4	entfällt
6	Anlagensicherheit	
6.1	Anwendbarkeit der Störfall-Verordnung: Formular 6.1	entfällt
6.1.1	Vorhandensein von gefährlichen Stoffen in Betriebsbereichen entspr. Anhang I der 12. BImSchV: Formular 6.1.1	entfällt
6.2	Vorgesehene Maßnahmen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen (Betriebs-, Wartungs- und Montageanleitung/Notbeleuchtung/Allg. Spezifikation Eiserkennung/Anti-Icing-System/Integration Blade Control/Typenzertifikat/Allg. Spezifikation Feuerlöschsystem/Blitzschutz und EMV/Evakuierungs- und Fluchtplan/Fledermausschutzsystem/Sichtweitenmessgerät)	35
6.3	Vorgaben bei Betriebsbereichen mit Grundpflichten	entfällt
6.3.1	Konzept zur Verhinderung von Störfällen	entfällt
6.3.2	Sicherheitstechnische Beschreibung des Betriebsbereiches/der Betriebsbereiche	entfällt
6.4	Vorgaben bei Betriebsbereichen mit erweiterten Pflichten	entfällt
6.4.1	Konzept zur Verhinderung von Störfällen	entfällt
6.4.2	Sicherheitsbericht	entfällt
7	Arbeitsschutz	
7.1	Ergebnis der Arbeitsplatzgefährdungsbeurteilung und vorgesehene Maßnahmen zum Arbeitsschutz (Herstellerangaben: Allgemeiner Arbeitsschutz)	5
7.2	Verwendung und Lagerung von Gefahrstoffen	s. Kap. 3.5
7.3	Explosionsschutz, Zonenplan	entfällt
8	Betriebseinstellung	
8.1	Vorgesehene Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung (Rückbaukosten Berechnung 84m Turm und 99m/Beschreibung/Betriebseinstellung/Rückbauaufwand 84m/Rückbauaufwand 99m)	19
9	Abfälle	
9.1	Vorgesehene Maßnahmen zur Vermeidung, Verwertung oder Beseitigung von Abfällen (Umwelteinwirkung/Abfälle beim Betrieb/Abfallbeseitigung, Herstellerangaben)	8
9.2	Herkunft, Menge und Verbleib von Abfällen: Formular 9.2	entfällt
9.3	Angaben zum vorgesehenen Entsorgungsweg des Abfalls	entfällt
9.4	Annahmeerklärung	entfällt
10	Abwasser	
10.1	Allgemeine Angaben zur Abwasserwirtschaft	entfällt
10.2	Entwässerungsplan	entfällt
10.3	Beschreibung der abwasserrelevanten Vorgänge	entfällt
10.4	Angaben zu gehandhabten Stoffen	entfällt
10.5	Maßnahmen zur Vermeidung von Abwasser	entfällt
10.6	Maßnahmen zur Überwachung der Abwasserströme	entfällt
10.7	Angaben zum Abwasser am Ort des Abwasseranfalls vor dessen Vermischung	entfällt
10.8	Abwassertechnisches Fließbild	entfällt

10.9	Abwasseranfall und Charakteristik des Rohabwassers: Formular 10.9	entfällt
10.10	Abwasserbehandlung: Formular 10.10	entfällt
10.11	Auswirkungen auf Gewässer bei Direkteinleitung	entfällt
10.12	Niederschlagsentwässerung: Formular 10.12	2
11	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	
11.1	Beschreibung der wassergefährdenden Stoffe, mit denen umgegangen wird:	1
11.2	Anlagen zum Lagern flüssiger wassergefährdender Stoffe: Formular 11.2	entfällt
11.3	Anlagen zum Lagern fester wassergefährdender Stoffe: Formular 11.3	entfällt
11.4	Anlagen zum Abfüllen/Umschlagen wassergefährdender flüssiger Stoffe: Formular 11.4	entfällt
11.5	Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe: Formular 11.5	entfällt
11.6	Rohrleitungsanlagen zum Transport wassergefährdender Stoffe: Formular 11.6	entfällt
11.7	Löschwasser-Rückhalteeinrichtungen: Formular 11.7	entfällt
12	Bauvorlagen und Unterlagen zum Brandschutz	
12.1	Antragsformular für den baulichen Teil (Sonderbauten)	3
12.1.1	Nachweis der Vorlagenberechtigung nach § 58 NBauO a) Personalausweis b) Nachweis Vorlageberechtigung + Ausweis Entwurfsverfasser	3
12.2	Einfacher oder qualifizierter Lageplan	7
12.3	Zeichnung der Windenergieanlage	2
12.4	Baubeschreibung Service-Aufzug Sherpa (Betriebsanleitung und Konformitätserklärung)	5
12.5	Berechnungen (Rohbau- und Herstellkosten)	2
12.5.1	Berechnung des Bruttorauminhaltes (DIN 277)	entfällt
12.5.2	Berechnung der Grund- und Geschossflächen bzw. Baumassen (§ 5 Abs. 4 BauVorIVO)	entfällt
12.5.3	Berechnung der Geschosse, die keine Vollgeschosse sind (§ 5 Abs. 4 BauVorIVO)	entfällt
12.5.4	Nachweis der notwendigen Einstellplätze (§ 5 Abs. 4 BauVorIVO)	entfällt
12.6	Brandschutz (IQ-Wireless FireWatch-Gutachten + E-Mail, allg. Spezifikation Brandschutz, Generisches Brandschutzkonzept, Rauchmeldesystem)	12
12.7	Sonstige Bauvorlagen (Koordinaten)	1
12.8	Bautechnische Nachweise (Herstellerangaben: Kennzeichnung/Prüfbericht Typenprüfung 84m/Schalplan 84m/Bewehrungsplan 84m Prüfbescheid Typenprüfung 84m/Prüfbericht Typenprüfung 99m/Schalplan 99m/Bewehrungsplan 99m Prüfbescheid Typenprüfung 99m/Prüfbericht Typenprüfung/Technische Beschreibung/Transport/Zuwegung/Krananforderungen/Mittelspannungsanlage/Fundamente/Sicherheitseinrichtung/Fundament/Turm/Transportwege/Rotorblatttiefen/Allg. Spezifikationen)	112
12.8.1	Nachweis der Standsicherheit (Baugrundgutachten)	62
12.8.2	Nachweis des Wärmeschutzes	entfällt
12.8.3	Nachweis des Schallschutzes	s. Kap. 4
12.8.4	Nachweis der Feuerwiderstandsdauer nach DIN 4102	entfällt
13	Natur, Landschaft und Bodenschutz	
13.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan	87

13.2	Ergänzende Gutachten zum Landschaftspflegerischen Begleitplan (Artenschutzbeitrag/Avifaunistische Untersuchung/Fachbeitrag Fledermäuse/Maßnahmenblätter/Plan Karte Nr. 1)	584
13.3	Angaben zum Bodenschutz	1
14	Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)	
14.1	Angaben zur Umweltverträglichkeit: Formular 14.1	1
14.2	Angaben zur Umweltverträglichkeit nach § 6 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG): UVP-Bericht inkl. Karte 1 und 2	59
15	Sonstiges	
	Antrag auf Wasserrechtliche Genehmigung (Inhaltsübersicht, Kurzbeschreibung, Antrag, Sonderblatt, Karte, Geländequerschnitt, Systemdetaildarstellung 3 Karten)	14